

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2020

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Corona-Krise: Herausforderung für Steuerberater
2. Deutscher Steuerberaterkongress 2020
3. Elektronische Vollmachtsdatenbank zukünftig im Eigenbetrieb der Bundessteuerberaterkammer
4. Verlautbarung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Verantwortlichkeit bei der Kassenführung
5. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2020
6. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen
7. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
8. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Online GmbH
9. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst-Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
10. Steuerberaterversorgungswerk – 22. Ordentliche Vertreterversammlung
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020
12. Oberstufenzentrum II „Wirtschaft und Verwaltung Potsdam“ hier: Verabschiedung der Leiterin des OSZ II in Potsdam, Frau Christina Weigel

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz
14. Irreführung durch Verwendung der Bezeichnung „Steuerbetriebswirt“
15. Das Geldwäschegesetz macht keine Corona-Pause
16. Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten
17. Typologiepapiere der FIU zum Immobiliensektor und zu Versicherungsvermittlern
18. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung widerlegt nicht die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls
19. Vertretungsbefugnis vor den Verwaltungsgerichten

20. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
21. Herausgabe von Unterlagen nach beendetem Mandatsverhältnis
22. Vereinbare Tätigkeiten – Wegweiser in die Zukunft
23. BStBK setzt angemessene Vergütung für Steuerberater durch
24. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2020
26. Schriftliche Sommer-Abschlussprüfung zum/zur „Steuerfachangestellten“ in Zeiten von Corona
27. Steuerfachangestellte: Ausbildung immer beliebter
28. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
29. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs
30. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienbörse
31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages
32. „Wir bilden aus“ – Das Ausbildungslogo für den steuerberatenden Beruf
33. Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
34. Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung; Zwischen- und Abschlussprüfung bleiben
35. Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses
36. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligung durch die StBK Brandenburg
37. Brandenburgischer Ausbildungspreis 2020
38. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse
39. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2020/21 und Hilfsmittel
40. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Einkommenssteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2019
42. BStBK lehnt Einführung einer Finanztransaktionssteuer ab
43. Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater stärken
44. Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer
45. Förderung von Unternehmensberatungen durch die BAFA – Erweiterung im Zuge der Corona-Krise
46. Corona-Krise: BStBK und WPK fordern weitere Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen
47. Mehr Rechtssicherheit bei Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen
48. Stopp dem Missbrauch von Fördermitteln: Steuerberater als „Gütesiegel“ bei der Beantragung von Überbrückungshilfen
49. Mehr Digitalisierung in der Lohnrechnung
50. Tätigkeiten des Steuerberaters im Auftrag des Mandanten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister – neue Problemfelder
51. Keine Haftung für unbefugtes Mitarbeiterhandeln bei gleichzeitigem Fehlverhalten des Mandanten – BGB § 280
52. Vertrauen des Steuerberaters in die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung bei fehlender Evidenz einer neuen Rechtsentwicklung

V. Europafragen/Verschiedenes

53. EU-Informationen aus Brüssel
54. BStBK – Forderungen anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft
55. Neues Vertragsverletzungsverfahren
56. Interview mit Prof. Dr. Dieter Kempf, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.
57. Jahresbericht 2019
58. Neue BStBK-Website
59. BStBK: Berufsstatistik 2019
60. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2020 aus
61. Nachhaltig erfolgreich – der Deutsche Steuerberaterstag vom 18. bis 20. Oktober 2020 in Wiesbaden
62. Termine der BStBK
63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020

Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

seit dem letzten Erscheinen unseres Mitteilungsblattes Ende März 2020 sind drei Monate vergangen. Viele von uns können sich nicht daran erinnern, solche Zeiten mit persönlichen Einschränkungen und dem Herunterfahren aller wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten erlebt zu haben. Durch das COVID-19-Virus geraten viele unserer Mandanten in wirtschaftliche Schwierigkeiten, sogar in existenzielle Not. In diesen Zeiten ist unser Berufsstand stark gefordert. Als Organe der Steuerrechtspflege sind wir für kleine und mittelständische Unternehmen in Krisenzeiten mehr denn je erste Ansprechpartner. Wir sind gefordert, die Maßnahmen der Gesetzgebung zur wirtschaftlichen Bewältigung der Krise schnell für unsere Mandanten zur Anwendung zu bringen.

Bei Ihnen, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass Sie unter den gegebenen Umständen Ihrer Verantwortung als Organe der Steuerrechtspflege nachgekommen sind. Durch Ihre tägliche Kanzleiarbeit haben Sie für eine reibungslose Umsetzung der beschlossenen Hilfsmaßnahmen sowie für eine kontinuierliche Erfüllung lohnsteuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und buchhalterischer Pflichten Ihrer Mandanten gesorgt und damit einen maßgeblichen Beitrag zur Bewältigung der Krise im Land Brandenburg geleistet. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Kanzleien, die trotz erheblicher Belastungen beispielsweise durch Kinderbetreuung und Homeoffice ein großes Engagement gezeigt haben, ohne das eine Aufrechterhaltung des Kanzleiablaufs und der Mandantenbetreuung nicht möglich gewesen wäre.

Seit Jahresbeginn sind wir Steuerberaterinnen und Steuerberater Organe der Steuerrechtspflege. In Sonntagsreden wurde die diesbezügliche Änderung des Steuerberatungsgesetzes als Ritterschlag für die Beraterschaft bezeichnet. Leider hat die Gesetzesänderung in der Corona-Krise ihren ersten Praxistest nicht bestanden. Im Land Brandenburg wurde unseren Kolleginnen und Kollegen die ihnen zustehende Organstellung nicht zuerkannt und ihre Arbeit als nicht systemrelevant eingestuft. Bei der im Rahmen der Corona-Krise zu klärenden Frage, ob Steuerberater und deren Kanzleimitarbeiter zu den systemrelevanten Berufen gehören, wurde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei Brandenburger Verwaltungsgerichten Steuerberatern entgegen § 32 StBerG die Zugehörigkeit zu den Berufen der Rechtspflege abgesprochen. Auch haben wir in der Frage der Einstufung als systemrelevanter Beruf durch unser Finanzministerium keine nennenswerte Unterstützung erfahren. Eine deutliche Klarstellung, dass Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege zu den Berufen der Rechtspflege im Sinne der Brandenburger Erlassregelung gehören, hätte unseren Kanzleien und deren Mitarbeiter bei der Beantragung der Kita-Notbetreuung vor Ort sehr geholfen und die Arbeitsfähigkeit unserer Kanzleien in der Krisenzeit sehr unterstützt.

Erfreulicherweise konnte die Kammerarbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung trotz Corona-Krise fortgeführt werden. Bei der Bestellung neuer Steuerberater und bei der Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ konnten wir unter Einhaltung der strengen Hygienebestimmungen der SARS-COVID-2-Eindämmungsverordnung sowohl den neuen Berufskolleginnen und -kollegen als auch den Steuerfachangestellten einen zeitnahen Start ins Berufsleben ermöglichen. Leider musste in beiden Fällen auf die sonst übliche Festveranstaltung verzichtet werden. Ich möchte daher an dieser Stelle allen neu bestellten Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie den Absolventinnen und Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung recht herzlich gratulieren und ihnen trotz Corona-Krise einen guten Start in ihr Berufsleben wünschen.

Trotz mittlerweile eintretender Lockerungen werden wir in nächster Zeit – auch in der Kammerarbeit – noch Einschränkungen hinnehmen müssen. Ich bitte daher um Verständnis, dass wir Vorsicht walten lassen wollen und zur Verhinderung von Risiken größere Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen wollen. Ich wünsche Ihnen im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg viel Kraft und Zuversicht bei der Überwindung der Krise.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Corona-Krise: Herausforderung für Steuerberater

Die Corona-Krise ist ein Stresstest für die deutsche Wirtschaft. Und dabei sind Steuerberater für kleine und mittelständische Unternehmen in Krisenzeiten mehr denn je erster Ansprechpartner. Die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern unterstützen den Berufsstand in dieser Situation auf verschiedenen Wegen.

Aktuell haben viele Unternehmen große Herausforderungen zu meistern, so auch der Berufsstand der Steuerberater. Um den Steuerberatern hier zur Seite zu stehen, stellt die Steuerberaterkammer Brandenburg auf ihrer Homepage unter

www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Corona-virus-COVID-19

wichtige Informationen ein. Darüber hinaus erhalten die Kammermitglieder aktuelle Informationen per E-Mail. Um Sie in dieser Krisenzeit bestmöglich zu unterstützen, halten wir Sie auf unserer Homepage und in unseren Info-Mails mit wichtigen Informationen rund um Steuererleichterungen, Soforthilfen, Kurzarbeitergeld und weiteren brandaktuellen Themen auf dem Laufenden. Zudem finden Sie dort den FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer und viele weitere nützliche Links. Steuerberater finden nicht nur hier Antworten zu den wirtschaftlichen Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen bzw. Mandanten, sondern auch alles Wissenswerte rund um das Arbeitsrecht, die interne Kanzleiorganisation und sozialversicherungsrechtliche Fragen.

Allerdings gelten nicht alle Regelungen bundesweit. Aufgrund der föderalen Struktur agieren die Bundesländer sehr unterschiedlich, was für Steuerberater eine umfassende Beratung meist erschwert. Um hierbei den Überblick zu behalten, hat die BStBK den FAQ-Katalog um eine Zusammenstellung der landesspezifischen Regelungen ergänzt. Aufgeschlüsselt nach Bundesland finden Steuerberater die angebotenen Soforthilfe-Maßnahmen und die Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Fristen, Stundungen etc. Der täglich aktualisierte FAQ-Katalog ist sowohl unter

www.bstbk.de

als auch auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg verfügbar.

Der Kanzleialltag in Corona-Zeiten

Kanzleimanagement bedeutet neben der Prozessorganisation im Allgemeinen eben auch eine bestmögliche Führung in Krisenzeiten. Welche Auswirkungen die Corona-Krise auf den Kanzleialltag hat und welche

Maßnahmen für Steuerberater als Arbeitgeber und Ausbilder jetzt wichtig sind, haben wir in diesem Artikel für Sie zusammengestellt.

Homeoffice

Das Arbeiten im Homeoffice setzt allgemein auch das Einverständnis des Mitarbeiters voraus. Grundsätzlich gelten im Homeoffice die gleichen Anforderungen wie am betrieblichen Arbeitsplatz, d. h. auch bei der Arbeit von Zuhause aus sind Vorgaben für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz einzuhalten. Der Arbeitgeber muss auch hier Sorge tragen, dass die Vorgaben eingehalten werden. Ein guter Schritt ist es daher eine Zusatzvereinbarung „Homeoffice“ zum Arbeitsvertrag abzuschließen, in der auch weitere Details geregelt werden können.

Auch der Datenschutz sollte nicht außer Acht gelassen werden. Vereinbarungen hierzu können mit dem Arbeitnehmer in einer separaten Datenschutzvereinbarung als weitere Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag getroffen werden. Wichtige Informationen hierzu hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in einer Broschüre zusammengestellt. Sie finden diese unter <https://bit.ly/2VWN0mv>.

Da die IT-Sicherheit im Homeoffice ebenso wichtig ist, wie bei der Arbeit in der Kanzlei, sollten aktuelle Anti-Virenprogramme genutzt und regelmäßige Updates installiert werden. Weitere Sicherheitsprobleme können beispielsweise durch eine klare technische Trennung von privater und beruflicher Nutzung (d. h. Mitarbeiter verwenden Geräte der Kanzlei) vermieden werden. Im Allgemeinen aber insbesondere auch in Krisenzeiten sollten die Kanzleimitarbeiter zum Thema „Cyber-Kriminalität“ sensibilisiert werden. Betrüger nutzen derzeit die Verunsicherung der Bevölkerung, um personenbezogene Daten abzugreifen, beispielsweise werden in sogenannten Phishing-Mails Hilfen bei der Beantragung von Soforthilfen der Bundesregierung oder bei der Beschaffung von Schutzausrüstungen angeboten. Solche E-Mails sollten nicht geöffnet, sondern direkt gelöscht werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik unter www.bsi-fuer-buerger.de.

Ein fortlaufend reibungsloser Ablauf der Arbeit (auch von zu Hause aus) ist natürlich wünschenswert. Eine schnelle Internetverbindung ist dabei ebenso wichtig, wie die Erreichbarkeit über die berufliche Telefonnummer. In der Regel können Homeoffice Verbindungen zügig und unkompliziert von Ihrem IT-Dienstleister eingerichtet oder aufgestockt werden. Informieren Sie sich über die technischen Möglichkeiten.

Auch die Kanzleimitarbeiter sollten einige grundlegende Hinweise beachten. In ihrem Artikel „Nicht im Schlafanzug mit dem Laptop auf dem Sofa sitzen“ veröffentlicht die Bundesregierung einige wertvolle Tipps für Arbeitnehmer um ein effizientes und sinnvolles Arbeiten zu Hause zu realisieren (<https://bit.ly/3eWWJxg>). Denn richtiges Arbeiten im Homeoffice kann zu einer Produktivitätssteigerung um bis zu 13 % führen. Das geht aus einer zweijährigen Studie der US-amerikanischen

Stanford-Universität hervor. In der Regel ist die Ursache hierfür, dass es weniger Unterbrechungen gibt und die Arbeitnehmer konzentrierter arbeiten. Auch stellte sich heraus, dass die tatsächliche Arbeitszeit des Mitarbeiters meist länger ist, als die vor Ort im Büro.

Ob im Büro oder am heimischen Arbeitsplatz, es gelten die gleichen Arbeitszeitregeln. Sowohl für die Dauer der Arbeitszeit als auch für die Dauer der Pausen müssen die gesetzlichen Regeln und die Vereinbarungen aus dem Arbeitsvertrag eingehalten werden. Außerhalb dieser vorgesehenen Arbeitszeiten müssen Arbeitnehmer nicht erreichbar sein. Auch wenn rein technisch die Möglichkeit besteht, „auf Abruf zu arbeiten“ sind die Mitarbeiter hierzu nicht verpflichtet.

Wegen der Schließung von Schulen und Kitas standen und stehen viele Eltern vor dem Problem, ihre Kinder zu Hause betreuen und zeitgleich im Homeoffice arbeiten zu müssen. Davon betroffen waren auch Mitarbeiter der Steuerberatungskanzleien. Angesichts des stark zunehmenden Arbeitspensums, das aufgrund des wirtschaftlichen Shutdowns in den Kanzleien anfiel, stellte sich die Vereinbarung von Kindern und Beruf zunehmend als äußerst schwierig heraus.

Mit Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 18.04.2020 wurde aufgeführt, dass zu den kritischen Infrastrukturbereichen Tätigkeiten der Rechtspflege gehören. Steuerberater als Organe der Rechtspflege zählen damit zum kritischen Infrastrukturbereich. Allerdings zeigt die Verwaltungspraxis im Land Brandenburg, dass es durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte Ablehnungen bei der Aufnahme in die Notfallbetreuung gekommen ist. Mit Schreiben vom 27.05.2020 des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg wurde festgestellt, dass auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater als Teil der Rechtspflege zum kritischen Infrastrukturbereich zählen. Damit wurde unserer Forderung, die wir bereits im März 2020 an die Landesregierung herangetragen hatten, umgesetzt.

Homeoffice nicht möglich – Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Ist eine Arbeit von zu Hause aus nicht möglich, müssen besondere Vorgaben eingehalten werden, um die Ansteckungsgefahren sowohl für Mitarbeiter, als auch für Mandanten in den Kanzleiräumen zu minimieren. Mit dem Ziel, für die Beschäftigten während der Corona-Pandemie ein hohes Schutzniveau am Arbeitsplatz zu gewährleisten, hat die Bundesregierung einen Corona-Arbeitsschutzstab eingerichtet. Dieser Arbeitsschutzstab wird den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht hat, weiterentwickeln. Arbeitgeber, auch Steuerkanzleien, können sich bei der Ausarbeitung und Überprüfung ihres betrieblichen Konzepts für zeitlich befristete Maß-

nahmen zum Infektionsschutz daran orientieren. Sie finden diesen unter <https://bit.ly/3cInROR>.

Weiterhin gelten grundsätzlich wie im Privaten die allgemeinen Regelungen und Hygienemaßnahmen. Diese fangen bereits auf dem Weg zur Arbeit an. Öffentliche Verkehrsmittel sollten gemieden werden, vielleicht ist der Fußweg oder das Fahrrad eine Alternative? – Ist der ÖPNV nicht vermeidbar, gilt eine Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung).

Zu den Hygienemaßnahmen zählen außerdem regelmäßiges Händewaschen, das Husten und Niesen in die Armbeuge, häufiges Lüften der Kanzleiräume und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Je nach Größe der Kanzleiräume kann dieser durch z. B. Bodenmarkierungen einfacher eingehalten werden. An Hotspots in den Kanzleiräumen (Treppen, Türen, Zeiterfassung, Kantine, Aufzüge, etc.) sollten in jedem Fall Markierungen zur Abstandswahrung angebracht werden. Sofern eine Mehrfachbelegung von Büros (mehrere Mitarbeiter in einem Raum) nicht vermeidbar ist, oder Mitarbeiter am Empfang beschäftigt sind, kann der Gesundheitsschutz durch z. B. Trennscheiben umgesetzt werden. So werden Ansteckungen durch den jeweils anderen oder durch Publikumsverkehr vermieden.

Mandantenkontakt

Wir erhalten häufig Anfragen, ob Mandanten empfangen werden dürfen. Bitte beachten Sie hierzu, dass nach wie vor der persönliche Kontakt zu Mandanten, Lieferanten, etc. weitgehend vermieden werden soll. Ist ein Mandantetermin in der Kanzlei nicht aufschiebbar, darf dieser durchgeführt werden, jedoch nur nach vorheriger telefonischer Absprachen und unter Einhaltung der Hygienevorschriften. Hierbei gilt unabhängig vom individuellen betrieblichen Maßnahmenkonzept der Grundsatz, dass in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden sollen.

Händeschütteln zur Begrüßung? – Hier leider ein klares „Nein“. Begrüßen Sie Ihren Mandanten stattdessen einfach mit einem freundlichen (kontaktlosen) Lächeln. Auch Ihre Kanzleimitarbeiter sollten diesbezüglich regelmäßig sensibilisiert werden. Die Mandanten können durch Hinweisschilder im Eingangsbereich auf Hygienemaßnahmen hingewiesen werden. Kostenfreie Downloads hierzu finden Sie unter www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.htm

Auch nach dem Termin gilt es einiges zu beachten. Zum Beispiel sollten häufig berührte Flächen (Griffe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, etc.) gereinigt werden. Auch eine Reinigung der Sanitäreinrichtungen sollte häufiger als sonst durchgeführt werden. Ein Corona-Fall in der Kanzlei? – Was nun?

Ein Corona-Fall in der Kanzlei kann sehr schnell zur Realität werden. Treffen Sie entsprechende Vorkehrungen und legen Sie sich einen Plan für den Umgang mit dieser Situation zurecht. Unabhängig ob Steuerberater, Kanzleimitarbeiter oder Mandant: Personen mit Atem-

wegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollten sich generell nicht in den Kanzleiräumen aufhalten. Wenn Symptome während der Arbeitszeit auftreten, sollte der Mitarbeiter umgehend nach Hause geschickt werden.

Bei Verdachts- oder Krankheitsfällen muss der Arbeitgeber umgehend informiert werden. Der Arbeitnehmer sollte in diesem Fall zu Hause bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, geht man von der Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten aus. Wichtig ist dabei, dass die betroffenen Personen (auch wenn lediglich der Verdacht auf Kontakt zu einer infizierten Person besteht) sich umgehend telefonisch an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Im Falle einer bestätigten Infektion sind außerdem diejenigen Personen (Beschäftigte, sowie Kunden, Mandanten und Lieferanten, etc.) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Wie geht es mit meinen Auszubildenden weiter?

Neben dem Kanzleialltag, der nur unter maßgeblichen Veränderungen weitergeführt werden kann, beeinflusst die Corona-Krise auch die Ausbildung unserer Berufseinsteiger. Zur Unterstützung der Ausbildungskanzleien im Allgemeinen und um insbesondere auch in der aktuellen Situation für Auszubildende weitere Lernmöglichkeiten zu schaffen, stellt die Steuerberaterkammer Brandenburg ein besonderes Angebot für ihre Mitglieder und deren Auszubildende zur Verfügung: ab sofort übernimmt die Kammer 50 % der Kosten für die Azubi-Seminare von DWS-Online. Eine vorherige Antragstellung oder Abstimmung mit der Steuerberaterkammer Brandenburg ist nicht erforderlich. Details des Angebots finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare-fuer-Auszubildende-2020>

Wichtig war uns, sowohl die Zwischenprüfungen als auch die Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ als auch die Fortbildungsprüfungen durchzuführen.

Allerdings haben wir alle Seminarveranstaltungen der Steuerberaterkammer Brandenburg bis auf Weiteres abgesagt. Aktuelle Informationen dazu finden Sie unter **www.stbk-brandenburg.de**.

2. Deutscher Steuerberaterkongress 2020

Aufgrund der Corona-Krise musste der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS abgesagt werden. Einzelne Teile stellt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) mit dem heutigen Tag aber online zur Verfügung.

In einer Videobotschaft gibt BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab Einblicke in die berufs- und steuerrechtlichen Entwicklungen, die den Berufsstand aktuell bewegen. Die ersten Sofortmaßnahmen der Bundesregierung lobt Schwab als wichtigen Startschuss, warnt aber auch vor ziellosem Aktionismus bei neuen Maßnahmen: „Man kann den Eindruck gewinnen, dass sich hier ein Flickenteppich von Fördermaßnahmen ausdehnt. Statt „Weiter so!“ ist es doch nun an der Zeit, echte Konzepte zu entwickeln, wie dieses Land zurück zur alten Stärke gelangt.“ Dies könne laut Schwab über eine Ausdehnung der Verlustverrechnung erfolgen. Denn die Deckelung auf 15 Prozent ziele an der unternehmerischen Realität vorbei.

Außerdem hebt Schwab hervor, dass es dringend an der Zeit sei, die Krisentauglichkeit des Unternehmenssteuerrechts auf den Prüfstand zu stellen. Mit vereinzelt Instrumenten hilft die Politik den Unternehmen nicht aus der Krise, hier ist Systematik gefordert. Eine sogenannte negative Gewinnsteuer ist für Schwab zumindest als temporär eingesetztes Instrument denkbar: „Die Gemeinschaft würde nicht länger nur von unternehmerischen Gewinnen profitieren, sondern sich auch an unternehmerischen Verlusten beteiligen müssen. Es käme die vielzitierte Idee des Staats als „stiller Teilhaber“ zum Tragen. Ein solches Instrument könnte ggf. mit einer rückwirkenden Steuersenkung implementiert werden.“

Die Videobotschaft dreht sich aber nicht nur um das Steuerrecht in der Corona-Krise. Schwab geht auch auf weitere Herausforderungen ein, wie die Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen und das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater.

Als Highlight der digitalen Fachinformationen richtet Bundesfinanzminister Olaf Scholz eine Videobotschaft an den Berufsstand. Er gibt u. a. Einblick in die Pläne der Bundesregierung zur Modernisierung der Körperschaftsteuer. Zudem nimmt BFH-Präsident Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff in seinem digitalen Grußwort u. a. zu den Fördermaßnahmen der Bundesregierung Stellung. Er fragt, ob einzelne Sofortmaßnahmen den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen, denn auch eine partielle Steuerfreistellung wäre nicht ohne gesetzliche Grundlage möglich.

Schließlich beschäftigt er sich mit dem vorrangigen Handlungsbedarf im Steuerrecht, fordert ein Sanierungssteuerrecht und schlägt vor, dass die neuen Arbeitsformen wie Home-Office, Video- und Internetnutzung durch realitätsgerecht bemessene Pauschbeträge angemessen berücksichtigt werden sollten.

Die BStBK stellt zudem die Skripte der Referenten mit wertvollen Praxishinweisen zu aktuellen Themen auf der Kongress-Website zur Verfügung. Das E-Book enthält die Vortragsunterlagen der Experten, die zum DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS als Referenten eingeladen waren.

Es ist für alle Berufsträger kostenlos zugänglich und kann über folgende Zugangsdaten:

Benutzername: Steuerberaterkongress 2020
Passwort: Skript 2020

unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de heruntergeladen werden.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 11.05.2020)

3. Elektronische Vollmachtsdatenbank zukünftig im Eigenbetrieb der Bundessteuerberaterkammer

Die aktuellen STAX-Zahlen der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) brachten es wieder zu Tage: Steuerberaterinnen und Steuerberater digitalisieren ihre Kanzleiprozesse kontinuierlich. Bei diesen Anstrengungen spielt auch die Vollmachtsdatenbank (VDB) eine entscheidende Rolle.

Steuerberatern ermöglicht die VDB den ortsunabhängigen und medienbruchfreien Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten (vorausgefüllte Steuererklärung und Steuerkontoabfrage). Es besteht eine gesetzliche Vollmachtsvermutung, eine Überprüfung von Vollmachten erfolgt nur per Zufallsauswahl oder bei konkreten Anhaltspunkten zu Unregelmäßigkeiten. Der Steuerberater und seine Mitarbeiter profitieren hierbei von einfachen Prozessen, einer minimalen Mandantenbelastung, einem komfortablen Zugriff und effizienten Kanzleiprozessen.

Eigenbetrieb der VDB durch die BStBK

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG ist die Bundessteuerberaterkammer zum Eigenbetrieb der VDB verpflichtet. Starttermin des BStBK-Eigenbetriebs ist der 01. Juli 2020. Die DATEV eG fungiert künftig nur noch als technischer Dienstleister der Bundessteuerberaterkammer.

Was wird sich für die Nutzer verändern?

In den Verhandlungen mit der DATEV konnte die BStBK sicherstellen, dass die Vollmachtsdatenbank mit den bisherigen Funktionalitäten bestehen bleibt.

Für die Nutzer der Vollmachtsdatenbank ergeben sich somit in der praktischen Anwendung keine Änderungen. Insbesondere bleiben die in der Vollmachtsdatenbank gespeicherten Vollmachten vollumfänglich erhalten. Auch die Preise für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank werden stabil bleiben. Lediglich bei den Vertragsbeziehungen und der Rechnungsstellung sind Änderungen geplant. Diese werden ab dem 1. Juli 2020 zwischen der Bundessteuerberaterkammer und dem Nutzer bestehen bzw. es werden die Leistungen in diesem Verhältnis abgerechnet.

Besteht Handlungsbedarf auf Seiten der Nutzer?

Die Vertragsumstellung wird derzeit von der BStBK vorbereitet. Die neue Fassung des Nutzungsvertrags wird den Nutzern voraussichtlich im Laufe des zweiten Quartals 2020 über das VDB-Aktionssystem zur Verfügung gestellt. Die Nutzer erhalten eine Nachricht, sobald die Vertragsunterlagen im System hinterlegt sind. Eine Zustimmung zu dem neuen Vertrag, der dann zwischen der BStBK und dem Nutzer geschlossen wird, ist Voraussetzung für die weitere Nutzung der VDB ab dem 1. Juli 2020.

Können Interessierte noch Nutzer der VDB werden?

Wer erst jetzt neugierig geworden ist und sich für die VDB interessiert, kann sich jederzeit und unverändert über die Webseiten seiner Steuerberaterkammer registrieren lassen. Zum Stichtag 1. Juli 2020 gewährleisten DATEV und BStBK einen reibungsfreien Übergang des VDB-Betriebes unter Beibehaltung der vollen Funktionsfähigkeit der Datenbank.

Wir verweisen auch auf unserer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 1/2020, Tz. 12.

Sowohl auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

als auch auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Home/Vollmachtsdatenbank

sind Informationen für die aktuellen VDB-Nutzer eingestellt, die Vertragsunterlagen, Leistungsbeschreibungen und andere wichtige Unterlagen zur Ansicht bereitgestellt. Dort finden Sie auch Informationen zur Vertragsumstellung und zu den allgemeinen Hintergründen sowie ein eigens entwickeltes VDB-Logo.

4. Verlautbarung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Verantwortlichkeit bei der Kassenführung

§ 146a AO, die dazu erlassenen Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme, die Einführung der Kassennachschau und weitere Maßnahmen haben dem Thema Kassenführung eine besondere Bedeutung verschafft.

Steuerberater werden hinsichtlich der Kassenführung mit Erwartungen ihrer Mandanten konfrontiert, die selten aus dem erteilten Mandat abgeleitet werden können. Beratungs- und Hinweispflichten zu Kassensystemen und zu deren Bedienung werden durch Mandanten schon bei Buchführungs- und Rechnungslegungsmandaten gesehen

und deren Verletzung im Konfliktfall geltend gemacht. Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat hier Handlungsbedarf gesehen. Um Klarheit hinsichtlich der Verantwortlichkeiten zu schaffen, die sich bei Buchführungs- und Rechnungslegungsmandaten für Berufsträger ergeben, hat der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 eine Verlautbarung zur Kassenführung beschlossen. Diese soll Berufsträger vor unbegründeten Ansprüchen ihrer Mandanten schützen.

Die **Verlautbarung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Verantwortlichkeit bei der Kassenführung** finden Sie zudem im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter der Rubrik

<https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis>.

Verlautbarung zur Verantwortlichkeit bei der Kassenführung:

1. Die ordnungsgemäße Grundaufzeichnung der baren Geschäftsvorfälle ist Aufgabe des Steuerpflichtigen oder seines Erfüllungsgehilfen, die die entsprechenden Einnahmen oder Ausgaben physisch tätigen. Die Verantwortung hierfür kann weder auf einen steuerlichen Berater noch auf dessen Mitarbeiter übertragen werden.
2. Die Beratung, welches Kassenmedium genutzt werden soll (offene Ladenkasse, Art der Registrierkasse usw.), bedarf einer gesonderten Beauftragung durch den Steuerpflichtigen. Sie kann nur die grundsätzliche Aufklärung über die Unterschiede, der einzelnen Kassenarten und der abgabenrechtlichen Behandlung umfassen. Die Erläuterung technischer Details hinsichtlich der Funktion der Registrierkassen ist keinesfalls Aufgabe des steuerlichen Beraters.
3. Ist der steuerliche Berater mit der Erstellung der Buchführung über die Grundaufzeichnungen des Steuerpflichtigen hinaus beauftragt, so sollte er den Steuerpflichtigen auf offensichtliche Ungeheimheiten (z. B. Kassenfehlbeträge) hinweisen. Derartige Hinweise sind regelmäßig nicht möglich, wenn der Auftrag lediglich die Erstellung des Jahresabschlusses aus der vom Steuerpflichtigen gefertigten Buchführung umfasst.
4. Ohne gesonderten Auftrag des Mandanten ist der steuerliche Berater nicht verpflichtet, interne und äußere Betriebsvergleiche (insbesondere Richtsatzvergleiche) durchzuführen und nach Begründungen für eventuelle Abweichungen zu suchen.

Beschlossen durch den Vorstand in seiner Sitzung am 13. Mai 2020.

5. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2020

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

8. Dezember 2020

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Mittwoch, der 31. Oktober 2020.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2019, Tz. 4.

6. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 sind keine Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

7. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

8. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Online GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus.

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

9. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst-Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 27.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

10. Steuerberaterversorgungswerk – 22. Ordentliche Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 12. Juni 2020 zu ihrer 22. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 750 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz, haben sich unter Beachtung der Lage am Kapitalmarkt weiterhin stabil entwickelt. Die Anlage des Vermögens ist streng an den gesetzlichen Vorschriften orientiert und erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 61 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2019 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss, ab dem 01.01.2021 den Rentensteigerungsbetrag nicht zu erhöhen und die Renten um 1,5 % zu erhöhen. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Unsicherheiten an den Kapitalmärkten werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2020.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH 12.06.2020
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Erich Thum Steuerberater WP	01.01.20	Verlegung von Kammer Berlin
Marianne Pschuskel, M.Sc. Steuerberaterin	08.06.20	Verlegung von Kammer Hamburg

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Sandra Klinger Steuerberaterin	01.04.2020
Randy Gnädig, B.Sc. Steuerberater	01.04.2020
Christoph Hild, LL.M. Steuerberater	25.05.2020

Dr. Thomas Künne Steuerberater	15.06.2020
-----------------------------------	------------

Dipl.-Jur. Anja Ziegion Steuerberaterin	17.06.2020
--	------------

Patrick Ferse, LL.M. Steuerberater	26.06.2020
---------------------------------------	------------

Maria Maaß Steuerberaterin	29.06.2020
-------------------------------	------------

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Jessika Schweda Steuerberaterin	31.03.20	Verlegung nach Kammer Sachsen
Dipl.-FW (FH) Birgit Köpke Steuerberater	30.06.20	Verlegung nach Kammer Niedersachsen

Steuerberatungsgesellschaften

PWS Steuerberatungsgesellschaft mbH	30.06.20	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
--	----------	---

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Cornelia Töpfer Steuerberaterin	22.04.2020
Dipl.-Wirtsch. Sabine Behlhardt Steuerberater	31.05.2020
Dipl.-Wirtsch. Andreas Weichert Steuerberater	30.06.2020

12. Oberstufenzentrum II „Wirtschaft und Verwaltung Potsdam hier: Verabschiedung der Leiterin des OSZ II in Potsdam, Frau Christina Weigel

Nach insgesamt 33 Jahren Berufstätigkeit am OSZ II Potsdam, zuerst als Lehrerin, dann als Leiterin geht Frau Christina Weigel in den wohlverdienten Ruhestand.

Als Schulleiterin und langjähriges Mitglied des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg engagierte sich Frau Weigel für die berufliche Bildung. Als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/er“ haben wir Frau Weigel stets für ihre konstruktive, engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit geschätzt.

Wir danken Frau Weigel für die gute Zusammenarbeit zum Wohle der Auszubildenden.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, überbrachte die Grüße des Vorstands und wünschte Frau Weigel für ihren neuen Lebensabschnitt alles Gute.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 StBerG dürfen andere als in den §§ 3, 3a und 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

Eine Ausnahme hiervon stellt u. a. die Vorschrift des § 6 Nr. 4 StBerG dar, wonach das Verbot des § 5 StBerG nicht gilt für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen zwar nicht verpflichtet, die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen, wenn sie auf ihre Befugnis zur Hilfeleistungen in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen oder unter Verwendung von Begriffen wie „Buchhaltungsservice“ werben.

Sie müssen aber eine durch solche Angaben hervorgerufene Gefahr der Irreführung des angesprochenen Verkehrs über die von ihnen angebotenen Tätigkeiten auf andere Weise ausräumen.

Eine irreführende Werbung liegt insbesondere vor, wenn bspw. wie folgt geworben wird:

- Es werden isoliert Bezeichnungen wie bspw. Buchhaltung, Finanzbuchführung, Lohnabrechnung, Buchhaltungsservice verwendet (BGH, Urt. V. 25.06.2015 – I ZR 145/14);
- Es wird die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung angeboten (BFH, Urt. V. 07.06.2017 – II R 22/15);
- Die Erbringung von vorbereitenden Jahresabschlussarbeiten wird angeboten (BGH, Urt. V. 25.01.1990 – I ZR 182/88);

- Es bestehe eine Kooperation/Zusammenarbeit mit einem Steuerberater (LG Nürnberg-Fürth, Urt. V. 06.02.2015 – 4 HK = 6446/14);
- Es werde DATEV-Software verwendet (LG Düsseldorf, Urt. V. 11.12.1985 – 12 O 296/85).

(Quelle: KM 01/2020 der StBK Nürnberg, S. 22)

14. Irreführung durch Verwendung der Bezeichnung „Steuerbetriebswirt“

Ein Kontierer ist, sobald er davon Kenntnis erlangt, verpflichtet, die Entfernung/Löschung irreführender Bezeichnungen (wie „Steuerbetriebswirt“) im geschäftlichen Verkehr – auch in Internetverzeichnissen oder sonstigen Internetpublikationen – vorzunehmen, auch wenn er die irreführende Bezeichnung nicht selbst veranlasst hat.

(Ls. n. aml.)

LG Hagen, Urt. V. 17.12.2018 – 23 O 36/18, rkr.; Volltext in DStRE 2019, 465

(Quelle: aus DStR 7/2020, S. 359 ff)

15. Das Geldwäschegesetz macht keine Corona-Pause

Geldwäsche betrifft uns alle

„Sonne, Sand und schmutziges Geld“ titelte kürzlich die Süddeutsche Zeitung zum Thema Geldwäsche, weil illegale Finanztransaktionen nicht selten über paradiesische Inselstaaten abgewickelt werden. Nun fragen sich viele im Berufsstand: Was hat die eigene Kanzlei damit zu tun?

Insbesondere in Zeiten von coronabedingten Reisebeschränkungen sind Palmenstrände in noch weitere Ferne gerückt. Und der Kanzleialltag wird aktuell von Themen wie Kurzarbeitergeld, Rettungsschirmen und Stundungsanträgen bestimmt. Dabei sollte jedoch das „Organisationsthema“ Geldwäscheprävention nicht aus dem Fokus geraten. Denn die vielfältigen Erleichterungen, die der Wirtschaft aktuell in einigen Rechtsbereichen gewährt werden, gelten nicht für die Regelungen des Geldwäschegesetzes.

Zum Hintergrund: Spätestens mit der umfangreichen Novellierung des Geldwäschegesetzes im Juli 2017 haben sich deutlich erweiterte Anforderungen an das eigene Risikomanagement ergeben. Zudem ist die Geldwäsche auch in Deutschland ein reales Problem. Das betrifft nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten dazu missbraucht, Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Gesicherte Zahlen zum Umfang von Geldwäsche liegen nicht vor insbesondere, weil sie angesichts des großen Dunkelfeldes nur schwer überprüft werden können. Nach den wenigen Studien, die es zu diesem Bereich gibt, erreicht das gesamte Geldwäschenvolumen Deutschlands wahrscheinlich eine Größenordnung von mehr als 100 Milliarden Euro jährlich. Zur Sicherung langfristigen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums ist die Geldwäscheprävention unabdingbar. Dies gilt insbesondere, weil die Geldwäsche die Glaubwürdigkeit der wirtschaftlichen Aktivitäten und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gewalten langfristig erschüttert.

Verdachtsmeldungen aus dem Berufsstand im Jahr 2018: 4 von insgesamt 77.252

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Novellierung des Geldwäschegesetzes sind im Jahr 2018 insgesamt 77.252 Verdachtsmeldungen bei der in Deutschland zuständigen Behörde, der Financial Intelligence Unit (FIU), eingegangen.

Das entspricht einer Steigerung von 29 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt hat sich von 2008 bis 2018 die Zahl der Meldungen vervierfacht. Dabei stammten im Jahr 2018 lediglich vier Meldungen von der Gruppe „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“.

BMF macht Druck vor dem Hintergrund der FATF-Deutschlandprüfung 2020

Das ist auch ein Grund, weshalb der Druck auf den Berufsstand beim Thema Geldwäscheprävention wächst. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als federführendes Ministerium hat in Gesprächen immer wieder betont, dass mehr Verdachtsmeldungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern erwartet werden. Das konstant niedrige Niveau der Meldungen aus dem Berufsstand ließ sich bisher mit der beruflichen Verschwiegenheit erklären. Seit diesem Jahr ist das Meldeprivileg deutlich eingeschränkt.

Ein weiterer Grund für den Ergebnisdruck seitens des BMF ist in der anstehenden Länderprüfung der Financial Action Task Force (FATF) zu sehen. Die FATF ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie ist ein bei der OECD angesiedelter globaler Zusammenschluss von 35 Staaten und Organisationen. Die von ihr entwickelten Standards sind international anerkannt und werden in gegenseitigen Evaluierungen überprüft.

Ab November 2020 wird Deutschland von der FATF auf die Einhaltung der Standards geprüft. Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das seinerseits mit den Strafverfolgungsbehörden begutachtet wird, ist diese Prüfung nach einer eigenen Mitteilung „von enormer Relevanz, da die Ergebnisse der Prüfung das wirtschaftliche und politische Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beeinflussen werden“.

Neue Anforderungen an den Berufsstand ab 2020

Unter dem Eindruck der furchtbaren Terroranschläge in der EU und der durch die sog. Panama Papers aufgedeckten umfangreichen Finanztransaktionen hat die Europäische Kommission die ursprüngliche Geldwäscherichtlinie zwischenzeitlich bereits nachgeschärft. Die entsprechenden Regelungen des deutschen Umsetzungsgesetzes gelten seit dem 1. Januar 2020.

Einschränkung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung - Umfang bisher: das Mandatsverhältnis

Die wohl gravierendste Neuerung betrifft den Umgang der Verdachtsmeldepflicht. Bisher bestand für Steuerberaterinnen und Steuerberater keine Pflicht zur Verdachtsmeldung, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezog, die im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses gewonnen wurden. In Verbindung mit der vollumfänglichen Verschwiegenheitsverpflichtung führte dies in der Praxis dazu, dass im Grund keine Meldepflicht existierte. Eine Ausnahme lag nur bei positiver Kenntnis der Geldwäsche vor.

Nunmehr Beschränkung auf Rechtsberatung oder Prozessvertretung

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes wird die Ausnahme der Verdachtsmeldepflicht auf solche Sachverhalte beschränkt, die sich auf Informationen beziehen, die im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung gewonnen wurden.

Rechtsberatung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert. Erfasst sind Tätigkeiten, die der Kenntnisse und Fertigkeiten bedürfen, die durch ein Studium oder langjährige Berufserfahrung vermittelt werden und für eine substantielle Rechtsberatung erforderlich sind. Neben der Vertretung in FG- und BFH-Verfahren bildet die Steuerrechtsberatung damit weiterhin eine Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht. Die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen dürfte ebenfalls dem Bereich der Rechtsberatung zuzuordnen sein, da sie stets rechtliche Einzelfallprüfungen in konkreten fremden Angelegenheiten beinhaltet.

In Bezug auf Buchhaltungsleistungen führt die Gesetzesbegründung allerdings aus, dass diese Tätigkeiten nicht unter die Befreiungsregelung fallen sollen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist damit – nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers – nicht mehr die gesamte Tätigkeit von Steuerberatern erfasst; insbesondere rein betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten sind ausgeschlossen. Ob die Abgrenzung zu privilegierten Tätigkeiten im konkreten Einzelfall immer möglich ist, bleibt abzuwarten. Denn oft bedingen die nicht rechtlichen Beratungsleistungen die steuer(rechts-)beratende Leistungen. Maßgeblich ist dann die im Einzelfall konkret erbrachte Tätigkeit, durch die die Informationen erlangt wurden.

Meldepflicht bei positiver Kenntnis bleibt bestehen

Im Übrigen besteht die Rückausnahme in Fällen, in denen die/der Verpflichtete weiß, dass die Vertragspartnerin/der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, weiterhin.

Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen: Rechtsverordnung kommt

Vor dem Hintergrund aktueller Geldwäscheverdachtsfälle und erhöhter Geldwäscherisiken im Immobiliensektor sowie massiver öffentlicher Kritik wurden zudem die Regelungen für Verpflichtete des Immobiliensektors überprüft. Konkret wird dem BMF, im Einvernehmen mit dem BMJV, die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen im Sinne des Grunderwerbssteuergesetzes zu bestimmen, die stets zu melden sind. Die entsprechende Rechtsverordnung des BMF wurde noch nicht erlassen, sondern liegt aktuell nur als interner Arbeitsentwurf vor.

In den Stellungnahmen von Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und Bundesrechtsanwaltskammer wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass durch die Verordnung möglicherweise weitergehende materiellrechtliche Meldepflichten geschaffen werden sollen. In diesem Fall könnte zumindest in Zweifel gezogen werden, dass eine solche Verordnung von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung gedeckt wäre. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, dass jede Einschränkung der (beruflichen) Verschwiegenheit verfassungsrechtlich hohen Anforderungen genügen muss. Insbesondere die BStBK drängte darauf, die Meldepflichten in Bezug auf Tatbestände aus dem Immobilienbereich für den Berufsstand möglichst gering zu halten, da Steuerberaterinnen und Steuerberater regelmäßig an der eigentlichen Immobilientransaktion nicht unmittelbar beteiligt sind.

Transparenzregister

Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes ging am 27. Dezember 2017 auch das sog. Transparenzregister an den Start. Über das Transparenzregister müssen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen Angaben zur/zum wirtschaftlich Berechtigten machen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen oder Dokumenten in bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben.

Anfang des Jahres 2020 kam es zum Versand von dubiosen Aufforderungen eines kostenpflichtigen Eintragungsservices. Dieser steht in keiner Verbindung zu der vom Bundesanzeiger geführten Plattform, und es besteht definitiv keine Pflicht, ihn zu nutzen. Die Eintragung auf der offiziellen Plattform ist dagegen kostenlos (www.transparenzregister.de).

Wichtig ist zu wissen, dass die Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister bußgeldbewehrt ist. Zudem werden unanfechtbare Bußgeldentscheidungen im Internet bekannt gemacht (Prangerfunktion).

Registrierungsnachweis/Auszug aus dem Transparenzregister für Neumandate

Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaft, Trusts sowie nicht rechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht der Stifterin/des Stifters eigennützig ist, und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, hat die/der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

Unstimmigkeitsmeldungen an das Transparenzregister

Zukünftig sind u. a. Steuerberaterinnen und Steuerberater dazu verpflichtet, deren registerführende Stelle (Bundesanzeiger) Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den im Transparenzregister zugänglichen Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Dies soll nach der Gesetzesbegründung die Richtigkeit und Qualität der Eintragungen sicherstellen. Die neu angenommene Regelung begründet aber keine neue Prüfpflicht, sondern lediglich eine neue Meldepflicht. Im Übrigen gilt auch für die Unstimmigkeitsmeldungen die Ausnahme von einer Meldepflicht, wenn diese Erkenntnisse im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt werden.

Besonderheiten bei Kommanditgesellschaften

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben über die wirtschaftlich Berechtigte/den wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft aus einem elektronisch abrufbaren Register, etwa dem Handelsregister, ergeben. In diesem Zusammenhang informierte das Bundesverwaltungsamt darüber, dass bei Kommanditgesellschaften die Mitteilungsfiktion nur in Ausnahmefällen erfüllt ist. Dies begründet sich dadurch, dass im Handelsregister lediglich die Haftsumme der Kommanditisten eingetragen ist, nicht aber ihre Pflichteinlage (=Kapitalanteile). Haftsumme und Kapitalanteile können ganz erheblich voneinander abweichen. Zudem lässt sich nicht ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung der Komplementärin/des Komplementärs, die ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen wird, die prozentuale Beteiligung der Kommanditistin/des Kommanditisten ermitteln.

Erleichterung für Syndikus-Steuerberater/-innen

Für den Fall, dass das Unternehmen, bei dem eine Syndikus-Steuerberaterin/ein Syndikus-Steuerberater tätig ist,

selbst Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist, obliegt die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie z. B. die Pflicht zur Identifizierung der Mandantin/des Mandanten und der/des wirtschaftlich Berechtigten, dem Unternehmen und nicht der Syndikus-Steuerberaterin/dem Syndikus-Steuerberater.

Pflicht zur Registrierung bei der FIU

Für alle Verpflichteten ist mit den Neuregelungen im Geldwäschegesetz eine Pflicht eingeführt worden, sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU – elektronisch zu registrieren. Diese Registrierungspflicht besteht allerdings erst mit Inbetriebnahme des geplanten neuen Informationsverbundes der FIU: Nach Informationen der FIU ist hiermit aber nicht vor dem Jahr 2023 zu rechnen. Unabhängig davon empfiehlt die BStBK jedoch, sich bei der FIU zu registrieren, weil nur nach erfolgter Registrierung ein Zugriff auf das bestehende Informationsangebot der FIU zum Geldwäschegesetz möglich ist.

Bußgeldzuständigkeit liegt nun bei Steuerberaterkammern

Bisher führten die Steuerberaterkammern nur die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz über die Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigten, während das Finanzamt bei Verstößen gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten für die Verhängung von Bußgeldern zuständig war. Die geteilte Zuständigkeit hat in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten geführt.

Der Gesetzgeber hat daher die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf die Steuerberaterkammern übertragen, sodass nunmehr beide Zuständigkeiten in einer Hand liegen.

Erfahrungen aus zwei Jahren als Aufsichtsbehörde

Als uns mit den Änderungen des Geldwäschegesetzes 2017 die Aufsicht für diesen Bereich zugeteilt wurde, kündigten wir an, die Prüfungen „mit Augenmaß“ durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen zeigen, dass sich die allermeisten Kolleginnen und Kollegen intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt haben, und so konnte die überwiegende Zahl der Prüfungen auch ohne Beanstandungen abgeschlossen werden. Wenn es Rückfragen gibt, dann betreffen sie seitens der Steuerberaterkammer Berlin in der Regel Erläuterungen zur Klassifizierung der verschiedenen Risikogruppen.

Im Jahr 2019 hat die Steuerberaterkammer Berlin – wie im Vorjahr – ca. ein Prozent der Mitglieder im Zufallsverfahren für eine Überprüfung ausgewählt. Das entspricht gut 40 Prüfungen pro Jahr. 2019 wurden zwei Steuerkanzleien im Rahmen eines Vor-Ort-Termins geprüft. Künftig wird den Vor-Ort-Prüfungen ein noch größeres Gewicht zukommen; auch Kanzleien, die im schriftlichen Prüfungsverfahren zunächst „unauffällig“ sind, könnten vor Ort

überprüft werden. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf eine formale System- bzw. Organisationsprüfung und ist keine inhaltliche Prüfung, vergleichbar mit einer Betriebsprüfung. Auch im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen kann sich die Aufsicht auf eine formale Prüfung beschränken, z. B. bezüglich der Frage, ob eine Risikobewertung entsprechend begründet wurde. Prüfungsschwerpunkte sind beispielsweise die Überprüfung der Dokumentation (z. B. Vorlage der Risikoanalyse und der Identifizierungsunterlagen) oder die Umsetzung der internen Sicherungsmaßnahmen (bei Kanzleien mit mehr als zehn Berufsträgerinnen/Berufsträgern).

Auch uns als Aufsichtsbehörde ist klar, dass die Umsetzung der Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz zu erheblichem Verwaltungsaufwand in den Kanzleien führt. Es geht bei der Geldwäscheprevention aber um ein hehres Ziel, das der Berufsstand absolut unterstützt. Den Kanzleien bleibt vorerst nur, die Herausforderung anzunehmen und die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen in der Kanzleiorganisation zu integrieren. An einigen Stellen lässt sich hieraus auch ein Zusatznutzen gewinnen. Sei es bei der Identifizierung der Geschäftspartner/-innen, die (für die Übermittlung von Steuererklärungen) auch nach der Abgabenordnung vorgeschrieben ist. Oder bei der Risikoanalyse, die auch dazu beiträgt, sich der allgemeinen Mandatsrisiken bewusst zu werden. Bei der Umsetzung künftiger Regelungen durch den Gesetzgeber wird es darauf ankommen, diese praxisgerecht auszugestalten, um die Akzeptanz der Verpflichteten nicht zu verlieren. Ob die Aufweichung der beruflichen Verschwiegenheit dabei das Allheilmittel ist, darf zumindest hinterfragt werden.

(Quelle: aus aspekte 1/20 der StBK Berlin, S. 2 ff.)

16. Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten

Zu einer gewissenhaften Berufsausübung gehört auch die Beachtung und Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie im Juni 2017 obliegt den Steuerberaterkammern die Aufsicht darüber, ob Berufsangehörige ihren Pflichten aus dem GwG nachkommen. Für diese anlassunabhängige Geldwäscheaufsicht zieht die Steuerberaterkammer Düsseldorf eine Stichprobe und sendet den ausgewählten Mitgliedern Fragebögen zu. Darin wird gefragt, ob und wie die Berufsangehörigen ihren geldwäscherechtlichen Pflichten nachkommen.

Zudem werden sie gebeten, eine Risikoanalyse zu übernehmen. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind Verpflichtete nach dem GwG (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Zu den geldwäscherechtlichen Pflichten gehören insbesondere

- die Erstellung, die hinreichende Dokumentation, die regelmäßige Überprüfung und ggf. die Aktualisierung einer Risikoanalyse (§ 5 GwG),

- die Identifizierung der Vertragspartner und ggf. für diese auftretenden Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
- die Abklärung, ob es sich bei dem Mandanten oder ggf. wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer solchen Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG).

Die Pflicht zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Mandate, der Höhe des Gesamtumsatzes oder der Art der ausgeübten Tätigkeiten. Ebenso sind die geldwäscherechtlichen Pflichten, insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten, auch dann zu erfüllen, wenn Mandanten dem Steuerberater persönlich bekannt sind. Das ergibt sich aus § 10 Abs. 3 GwG, der regelt, dass bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen sind. In jedem Fall sind diejenigen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für die Geschäfte bestehen, die von dem Steuerberater betrieben werden (Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 GwG).

Die Risikoanalyse ist hinreichend zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren (§ 5 Abs. 2 GwG). Die Risikoanalyse muss dabei nicht nur die Ermittlung und Bewertung der Risiken der ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Es müssen auch die Risiken ermittelt werden, die in der Sphäre der Mandanten (beispielsweise Branchenzugehörigkeit, geographische Lage usw.) liegen. Ebenso ist die Ermittlung und Bewertung des Gesamtrisikos erforderlich.

Die Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten kann u.a. mit einer Verwarnung oder einem Bußgeld geahndet werden. Ferner müssen die Betroffenen mit einer Vor-Ort-Prüfung in den Praxisräumen rechnen.

(Quelle: KM 138 der StBK Düsseldorf, S. 10f.)

17. Typologiepapiere der FIU zum Immobiliensektor und zu Versicherungsvermittlern

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat zwei neue Typologiepapiere „Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Fallbeispiele aus dem Immobiliensektor“ und „Typologiepapier – Besondere Anhaltspunkte für Versicherungsvermittler“ veröffentlicht.

Diese Dokumente sind auf der Website der FIU im internen Bereich für Behörden abrufbar. Wie die FIU mitteilt, besteht nun auch die Möglichkeit, sich über einen RSS-Feed über neue Inhalte informieren zu lassen.

Die FIU verfügt auf ihrer Website über einen geschützten Bereich mit Informationen für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Hervorzuheben sind insbesondere die dort hinterlegten Typologiepapiere, in denen bestimmte Formen und Modelle der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auch für den Kreis der Verpflichteten aus dem Nicht-Finanzsektor eingestellt sind. Diese Papiere werden regelmäßig aktualisiert. Wir empfehlen allen Mitgliedern, sich über das Meldeportal „goAML“ bei der FIU zu registrieren. Nur so ist auch bei einem tatsächlichen Verdachtsmeldefall sichergestellt, dass die Verdachtsmeldung über das entsprechende Portal unverzüglich im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG abgegeben werden kann.

(Quelle: KM 138 der StBK Düsseldorf, S. 11)

18. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung widerlegt nicht die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls

1. Die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergangene Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 287a Abs. 1 InsO widerlegt die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls nicht.
2. Von der Annahme geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist erst mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Beginn der Treuhandperiode auszugehen, solange der Kläger seinen Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt.

FG Hessen, Urt. v. 28.1.2019 – 9 K 1943/17, rkr.

(Quelle: aus DStRE 9/2020, S. 572 ff.)

19. Vertretungsbefugnis vor den Verwaltungsgerichten

Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit Beschluss vom 14. August 2019 (Az. 9 B 24/19) fest, dass die Regelung des § 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO, wonach Steuerberater zwar vor den Verwaltungs- und vor den Oberverwaltungsgerichten, nicht aber vor dem Bundesverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen sind, verfassungsmäßig ist.

Rechtsanwälte verfügen über eine Berufsqualifikation, die sie in besonderer Weise für das Auftreten vor Gericht qualifiziert. Die Ungleichbehandlung von Steuerberatern gegenüber Rechtsanwälten sei damit sachlich gerechtfertigt. Darüber hinaus beruhe aber auch die vom Kläger beanstandete Unterscheidung nach den Instanzenzügen auf sachlichen Erwägungen, denn die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erfordern regelmäßig besondere (revisionsrechtliche) Kenntnisse, die nicht Gegenstand der Steuerberaterprüfung sind.

Dem stehe nicht entgegen, dass Steuerberater im finanzgerichtlichen Verfahren auch vor dem BFH sowie in eingeschränktem Umfang auch vor dem BGH in Strafsachen (bei Steuerstraftaten und Begleitaten) und in berufsrechtlichen Angelegenheiten vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen auftreten dürfen. Denn insoweit bestehe jedenfalls typischerweise ein deutlich engerer Bezug gerade zu Steuerangelegenheiten, also dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit von Steuerberatern.

(Quelle: aus KM 2/2020 der StBK Stuttgart, S. 9)

20. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Expertenkommission legte am 20. April 2020 den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vor. Mit dem im Koalitionsvertrag verabredeten Reformvorhaben soll das Recht der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Die Gesellschaften sollen künftig nach außen transparenter und interne Abstimmungsprozesse der Unternehmen durch klare Regelungen einfach und rechtssicher sein.

Das von der Kommission vorgelegte Gesetzespaket sieht insbesondere vor, ein an das Handelsregister angelehntes öffentliches Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts einzuführen. Über das Register sollen Angaben zu Gesellschaftern und Vertretungsverhältnissen abgerufen werden können. Die Eintragung in das Register soll aber freiwillig sein. Zudem schlägt die Kommission vor, alle Personenhandelsgesellschaften – neben der OHG und KG auch die GmbH & Co. KG – auch für die Freien Berufe zu öffnen, soweit das maßgebliche Berufsrecht diese Rechtsformen zulässt. Im Berufsrecht der Steuerberater ist dies bereits heute der Fall, sodass sich insoweit für Steuerberatungsgesellschaften künftig nichts ändert. Die Expertenkommission folgt nicht der Empfehlung des Deutschen Juristentags, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aufzuheben.

Insoweit verweist sie auf die bestehenden Unterschiede zwischen der GmbH & Co. KG und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Damit soll nach dem Vorschlag der Expertenkommission die PartGmbH auch künftig erhalten bleiben. Die BStBK begrüßt dies ausdrücklich, da sich diese Rechtsform in der Praxis zunehmender Beliebtheit erfreut und inzwischen fest etabliert hat.

(Quelle: aus BStBK-Report Juni 2020, S. 22)

21. Herausgabe von Unterlagen nach beendetem Mandatsverhältnis

Viele Steuerberater berichten über Fälle, in denen ein ehemaliger Mandant an sie herantritt und erneut um Herausgabe von bereits ausgehändigten Unterlagen oder übertragenen Daten bittet. Sind Steuerberater dazu weiterhin verpflichtet?

Mit Beendigung des Mandatsverhältnisses wird der Steuerberater vom Auftraggeber regelmäßig auf Herausgabe von Unterlagen in Anspruch genommen. Der Vertrag zwischen Mandant und Steuerberater ist üblicherweise als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter (§§ 675, 611 BGB) zu qualifizieren. Die Vorschriften im Rahmen des Auftragsrechts im Geschäftsbesorgungsvertrag sind in §§ 662 ff. BGB geregelt, darunter auch der Herausgabeanspruch nach § 667 BGB. Danach hat der Steuerberater alles, „was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben“.

Das bedeutet: Steuerberater müssen sämtliche Unterlagen, die Mandanten ihnen zur Verfügung gestellt haben, sowie Ergebnisse der geschuldeten Vertragsleistung, mithin die Arbeitsergebnisse, herausgeben. Dabei ist unerheblich, in welcher Art diese erbracht worden sind, also in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger medialer Form. Der Herausgabeanspruch kann nur einmal erfüllt werden.

Ungeachtet dessen führen Steuerberater im Regelfall eine für ihre eigenen Zwecke gefertigte interne Mandantenakte. Die darin enthaltenen Aufzeichnungen bewahren sie primär aus Haftungsgründen auf. Dem stehen auch keine datenschutzrechtlichen Erwägungen entgegen, da die zeitlich begrenzte Aufbewahrung dieser personenbezogenen Daten zumindest ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO darstellt.

Wendet sich ein ehemaliger Mandant an seinen Vorberater, obwohl er bereits zu einem früheren Zeitpunkt sämtliche Unterlagen erhalten hat, und fordert erneut die Herausgabe von Unterlagen oder die Übertragung von Daten an, sind Steuerberater in so einem Fall nach der BGH-Rechtsprechung gem. § 242 BGB grundsätzlich verpflichtet, entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen. Steuerberater können sich dem erneuten Herausgabeverlangen nach Treu und Glauben nicht widersetzen. Diese fortwirkende Treupflicht aus dem beendeteten Mandatsverhältnis unterliegt keinen festen zeitlichen Schranken.

Beschränkungen des Herausgabe- und Auskunftsanspruchs können sich nur aus den Umständen des Einzelfalls, insbesondere selbst nach Treu und Glauben (§ 242 BGB), ergeben. Solange also ein Vorberater ein weiteres Exemplar der angeforderten Unterlagen noch übermitteln kann, ist er hierzu nach § 242 BGB verpflichtet (vgl. BGH, 30. November 1989, III ZR 112 / 88).

Die dem Steuerberater in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von dem ehemaligen Auftraggeber zu tragen.

(Quelle: aus KM 2/2020 der StBK Westfalen-Lippe, S. 14 f.)

22. Vereinbare Tätigkeiten – Wegweiser in die Zukunft

Vereinbare Tätigkeiten gewinnen im Kanzleiportfolio des Berufsstands immer mehr an Bedeutung, denn der Beratungsbedarf von Unternehmen ist gerade in der Corona-Krise besonders hoch. Um den Berufsstand hierbei zu unterstützen, setzt sich die BStBK für seine Belange ein.

Die Corona-Krise stellt die deutsche Wirtschaft und somit auch Steuerberater vor große Herausforderungen. Sie sind aktuell erster Ansprechpartner für Unternehmen zu Fragen rund um die wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Expertise rund um die vereinbarten Tätigkeiten, wie die betriebswirtschaftliche Beratung, werden von Mandanten aktuell stark nachgefragt. Steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen sind oft eng miteinander verzahnt – von der Existenzgründung bis zur Unternehmensnachfolge.

Für den Berufsstand gilt es heute mehr denn je, zukunftsweisende und neue Tätigkeitsfelder in der eigenen Kanzleiausrichtung und Strategie zu berücksichtigen. Vereinbare Tätigkeiten sind dabei das Sprungbrett in eine zukunftssichere Kanzlei.

Steuerberater können sich so gegenüber ihren Mandanten als Lotsen durch unruhiges Fahrwasser positionieren, die ihnen helfen, ihren steuerlichen und unternehmerischen Pflichten nachzukommen. Gerade während der Corona-Krise zeigt sich, dass Steuerberater für ihre Mandanten eine Schlüsselrolle bspw. bei Kreditfragen einnehmen. Zudem wird bei der Gewährung von Soforthilfen auch die Expertise der Berufsträger von der Politik abgefragt.

Der Berufsstand trägt als Organ der Steuerrechtspflege Verantwortung für das Gemeinwohl. Bei dieser Herausforderung unterstützt die BStBK die Berufsträger auf verschiedenen Wegen:

Hinweise zu vereinbarten Tätigkeiten

Die BStBK aktualisiert fortlaufend ihre umfassende Hinweisreihe zu den vereinbarten Tätigkeiten, wie zur Sanierungs- und Insolvenzberatung oder Fördermittelberatung, und baut diese mit Hilfestellungen zu neuen Tätigkeitsfeldern aus. Die aktuellen „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz“ enthalten bspw. Praxishilfen für einen Einstieg in dieses neue Aufgabenfeld. Hersteller und

Vertreiber von Verkaufsverpackungen sind seit dem neuen Verpackungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe und Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen verpflichtet. Diese werden von Steuerberatern geprüft. Die BStBK-Hinweise sind im „Berufsrechtlichen Handbuch“ unter www.bstbk.de veröffentlicht.

Rechtssicherheit bei vereinbarten Tätigkeiten

Wenn Steuerberater im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten weitere Dienstleistungen anbieten und bspw. als Treuhänder oder Sachverständiger fungieren, unterliegen sie ihrem Berufsrecht. Die BStBK setzt sich in den derzeit laufenden Gesprächen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dafür ein, dass Steuerberater, wie bei allen anderen Tätigkeiten, in ihrer Funktion als Insolvenzverwalter auch der Aufsicht der Steuerberaterkammern unterstehen.

Eine solche Klarstellung gibt es bislang nicht. Diese ist aber notwendig und schafft Rechtssicherheit. Den Vorstoß, das Berufsrecht des Freien Berufs Insolvenzverwalter den Insolvenzgerichten oder gar behördlichen Institutionen wie dem Bundesamt für Justiz zuzuweisen, lehnt die BStBK im Schulterchluss mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ab. Die BStBK bringt ihre Expertise derzeit auch bei aktuellen Entwicklungen wie der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Restrukturierung in nationales Recht ein.

Besonderes Augenmerk legt der Berufsstand auf die nach der Richtlinie vorgesehene Schaffung eines Restrukturierungsberaters.

Zudem setzt sich die BStBK in laufenden Gesetzgebungsverfahren für den Ausbau der vereinbarten Tätigkeiten, aber auch für den Erhalt von Tätigkeiten ein. So engagiert sie sich dafür, dass der Berufsstand weiterhin gesetzliche und freiwillige Prüfungen abnehmen kann, und kritisierte jüngst in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der WPK, dass die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden soll.

Marke „Ihr Steuerberater“

Das Leistungsportfolio des Berufsstands ist und bleibt auch in Zukunft vielfältig. Für Steuerberater ist gerade während der Corona-Krise die Zeit, sich gegenüber Mandanten und Öffentlichkeit als aktiver Problemlöser mit einem breiten Portfolio zu positionieren und die eigene Kanzlei zukunftsfest aufzustellen. Denn auch das größte Engagement des Berufsstands hat nicht den erwünschten Effekt, wenn die breite Öffentlichkeit nichts oder nur wenig von dem umfassenden Portfolio und seinem krisensicheren Tätigkeitsfeld weiß. Die vereinbarten Tätigkeiten und die Digitalisierung sind die Standbeine für eine zukunftsfeste Kanzlei.

Die BStBK hat dies frühzeitig erkannt und im Schulterchluss mit anderen berufsständischen Organisationen die

Marke „Ihr Steuerberater“ erarbeitet. Sie dient als Aushängeschild für Berufsträger und Organisationen mit berufsständischer Zielsetzung, um ein einheitliches Qualitätsversprechen in die Öffentlichkeit zu tragen. Die BStBK hat die Steuerberaterkammern mit entsprechenden Materialien ausgestattet, damit die Marke vom Berufsstand kostenlos verwendet werden kann. Dem Einsatz auf Geschäftspapieren, Kanzlei-websites u. Ä. steht nichts im Wege.

Welche vereinbaren Tätigkeiten für die Übernahme in das eigene Kanzleiportfolio in Betracht kommen, hängt in hohem Maße von der eigenen Kanzlei- und von der Mandantenstruktur ab. Die vereinbaren Tätigkeiten sind in jedem Fall der geeignete Weg, die eigene Kanzlei zukunftsfest aufzustellen und den Ansprüchen sowie Bedürfnissen der Mandanten gerecht zu werden.

(Quelle: aus BStBK-Report Juni 2020, S 1 f.)

23. BStBK setzt angemessene Vergütung für Steuerberater durch

Vergangenen Freitag brachte der Bundesrat die Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) auf den Weg. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) initiierte den Novellierungsprozess und konnte alle ihre wesentlichen Forderungen durchsetzen – ein großer Erfolg für den Berufsstand! Die neue StBVV tritt voraussichtlich zum 1. Juli 2020 als Teil der „5. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ in Kraft.

Im Detail konnte die BStBK erreichen, dass der Gesetzgeber die StBVV erstmals seit neun Jahren an die wirtschaftlichen Entwicklungen anpasst, sie praxistauglich gestaltet und Steuerberater angemessen vergütet werden. Die zentralen Verbesserungen für den Berufsstand sind:

Angleichung an das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Nach langer Durststrecke und dem Ritterschlag zum Organ der Steuerrechtspflege im letzten Jahr hebt der Gesetzgeber unseren Berufsstand auch bei der Vergütung mit den Rechtsanwältinnen auf eine Stufe. Ein wichtiger Meilenstein, denn gleicher Tätigkeit gebührt gleiche Bezahlung.“ Vertritt ein Steuerberater also seinen Mandanten bspw. in einem Einspruchsverfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden oder prüft er die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, wird zukünftig direkt auf das Vergütungsrecht der Rechtsanwältinnen verwiesen. Das soll auch ein erneutes Auseinanderdriften der Vergütungssätze verhindern. Weiter führt Schwab aus: „Die angepasste Bezahlung ist auch als Anerkennung für die qualitativ hochwertige Beratung unseres Berufsstands zu verstehen. Das freut uns sehr! Gerade in Zeiten der Corona-Krise zeigt unser Berufsstand außerordentlichen Einsatz.“

Elektronische Rechnungsstellung in Textform möglich

Steuerberater können mit der neuen StBVV ihre Rechnungen auch elektronisch, bspw. per E-Mail, an ihren Mandanten verschicken, wenn der zugestimmt hat. Die Zustimmung muss dabei nicht per Unterschrift erfolgen, eine E-Mail reicht aus. Schwab: „Die elektronische Rechnungsstellung mit der Textform zu vereinfachen, ist ein von der BStBK lange geforderter Schritt in die digitale Zukunft. So können Steuerberater ihre Rechnungen zukünftig ohne Medienbruch einfach digital verschicken. Das erleichtert den Kanzleialltag ungemein.“

Vergütung an wirtschaftliche Entwicklung angepasst

Zudem erhöht der Gesetzgeber die Werte in den Tabellen der StBVV, die u. a. die Vergütung für Beratungs- oder Buchführungstätigkeiten festlegen, linear um 12 Prozent. Die angepasste Vergütung gleicht die Inflation aus und ermöglicht es Steuerberatern, die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen allgemeinen Geschäftskosten und Preise zu kompensieren.

Neben höheren Mieten und Personalkosten sind das u. a. die Aufwendungen, die Berufsträger für die Digitalisierung ihrer Kanzlei aufgebracht haben. Auch besonders erfreulich sind die Anpassungen in der StBVV bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR): Sowohl der Oberwert für die Rahmengebühr als auch der Mindestgegenstandswert werden erhöht und somit dem deutlichen Mehraufwand bei der Erstellung der EÜR Rechnung getragen.

Mit der Novellierung konnte die BStBK die StBVV nachhaltig stärken – ein sehr gutes Ergebnis für den Berufsstand. Denn mit 74,5 Prozent rechnet der weit überwiegende Anteil der Steuerberater auf Grundlage der StBVV ab – das zeigt die letzte STAX-Auswertung der BStBK aus dem Jahr 2018. Nach dem Motto „nach der Novelle ist vor der Novelle“ setzt sich die BStBK auch in Zukunft dafür ein, dass die StBVV kontinuierlich angepasst wird.

(Quelle: Pressemitteilung 10/2020 der BStBK vom 08.06.2020)

24. Artikel aus der beruflichen Praxis

Die Mitteilungspflichten für Steuergestaltungen sind da – Ein Überblick über die neuen Pflichten für Steuerberater

- von Dr. Christian Engelen und Dr. Sven-Eric Bärsch, Bonn/Frankfurt a. M. in DStR 13/2020, S. 676ff

Vorläufiges Leistungsverweigerungsrecht wegen der Covid-19-Pandemie bei „wesentlichen Dauerschuldverhältnissen“ – auch Steuerberatungsverträge erfasst?

- von RA Dr. Gregor Feiter und stud. jur. Felix Mertens, Düsseldorf; in Stbg 5/2020, S. 233 ff

Kanzleiorganisation in Zeiten der Corona-Krise

- von Dr. Enrico Rennebarth, Berlin in DStR -15-16/2020, S. 817 ff.

Keine Beratungsbefugnis für Steuerberater hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern, aber (haftungsträchtige) Hinweispflicht

- von Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAStR, Berlin, in Stbg 4/2020, S. 188ff.

Globalabtretung von Honoraransprüchen an Kreditinstitute unzulässig

- von RA Hans-Günther Gilgan, Münster, in Stbg 4/2020, S. 184 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2020

Am 02.03.2020 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	87	
Note 1	0	
Note 2	10	11,5%
Note 3	21	24,2%
Note 4	31	35,6%
Note 5	18	20,7%
Note 6	7	8,0%

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	29	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	7	24,1%
Note 4	15	51,7%
Note 5	4	13,8%
Note 6	3	10,4%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	24	
Note 1	0	
Note 2	6	25,0%
Note 3	7	29,2%
Note 4	6	25,0%
Note 5	4	16,7%
Note 6	1	4,1%

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	31	
Note 1	0	
Note 2	4	12,9%
Note 3	6	19,4%
Note 4	10	32,2%
Note 5	9	29,0%
Note 6	2	6,5%

Oberstufenzentrum Berlin / Stendal (Gastschüler)

Zahl der Teilnehmer	3	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	1	33,3%
Note 4	0	
Note 5	1	33,3%
Note 6	1	33,4%

Anmerkung:

Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2019) verschlechtert.

52 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 59,8 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2019: 60 Teilnehmer = 69,8 %).

Kein Teilnehmer erreichte im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“. (Vergleich zum Vorjahr 2019 = kein Teilnehmer); 10 Teilnehmer = 11,5 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2019: 7 Teilnehmer 8,1 %).

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil von mangelhaften Leistungen um 6,6 % gestiegen. Waren es im Vorjahr 19 Teilnehmer = 22,1 % mit dem Endergebnis Note „5“ und Note „6“ so sind es im Jahr 2020 insgesamt 25 Teilnehmer mit der Note „5“ und „6“ = 28,7 %.

26. Schriftliche Sommer-Abschlussprüfung zum/zur „Steuerfachangestellten“ in Zeiten von Corona

Am 28. und 29. April 2020 fand in der Finanzschule Königs Wusterhausen die schriftliche Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten statt. Allen 92 Teilnehmern wurden im Vorfeld Verhaltensanweisungen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus übermittelt. Außerdem wurde allen Prüflingen mit der Ladung die Möglichkeit gegeben, von der Prüfung zurückzutreten. 6 Prüflinge machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Bei der zuständigen Gesundheitsbehörde musste durch die Kammer ein Konzept für die Prüfungsdurchführung eingereicht werden, dass genehmigt wurde, sodass die Prüfung an beiden Tagen ohne Beanstandungen durchgeführt werden konnte.

Unser besonderer Dank richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzschule und der Kammergeschäftsstelle.

27. Steuerfachangestellte: Ausbildung immer beliebter

Welcher Beruf ist der richtige für mich? Die aktuelle Ausbildungsstatistik der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zeigt: Für immer mehr Jugendliche ist die Ausbildung zum Steuerfachangestellten der ideale Weg in die Zukunft. Das Engagement von Steuerberaterkammern und der BStBK im Nachwuchsbereich lohnt sich.

Vor einem Jahr fiel der Startschuss für die neu konzipierte Nachwuchskampagne „Mehr als Du denkst“. Die Bundessteuerberaterkammer rückte so die Ausbildung zum Steuerfachangestellten stärker in das Licht der Öffentlichkeit und in das Bewusstsein der Zielgruppe. Seither geben echte Auszubildende den Jugendlichen als Kampagnenbotschafter in zahlreichen Marketingmaterialien, auf den Social-Media-Kanälen YouTube und Instagram sowie auf der Kampagnenwebsite einen authentischen Einblick in den Kanzleialltag. Auf der Website können Jugendliche außerdem in der bundesweit einzigartigen Ausbildungs- und Praktikumsbörse nach passenden Stellen suchen – egal, ob in der Stadt oder auf dem Land.

MEHR AUSZUBILDENDE

Laut der aktuellen BStBK-Ausbildungsstatistik bildete die Branche im Jahr 2019 insgesamt 18.103 Nachwuchskräfte vom ersten bis zum dritten Lehrjahr aus. Das ist ein Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr von 1,2 Prozent. Dieser Positiv-Trend in der Steuerberaterbranche ist sehr erfreulich. Denn laut Statistischem Bundesamt entscheiden sich in Deutschland seit dem Jahr 2009 immer weniger Jugendliche für eine Berufsausbildung.

Die meisten Nachwuchskräfte werden nach wie vor mit 2.223 Jugendlichen im Bezirk der Steuerberaterkammer Niedersachsen ausgebildet. Die verhältnismäßig stärkste Steuerberaterkammer im Bereich der Ausbildung war im Jahr 2019 die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern. Bundesweit sind das 18,3 Prozent, in Brandenburg 22,8 Prozent.

Aber nicht nur Schüler, sondern auch zahlreiche Umschüler aus anderen Berufen entscheiden sich für den Weg zum Steuerfachangestellten. Mit 454 absolvieren die meisten der insgesamt 3.148 Umschüler im Bezirk der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe Ihre Ausbildung, gefolgt von der Steuerberaterkammer Berlin mit 417 und der Steuerberaterkammer München mit 375.

Die bundesweite Rangliste der 326 anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung untermauert den Zuspruch der Jugendlichen für den Weg zum Steuerfachangestellten. Die Ausbildung liegt aktuell auf Platz 21 der im Jahr 2019 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge und gehört zu den beliebtesten Berufen. Bei Frauen ist sie mit Platz zwölf besonders gefragt. Für den Berufsstand ist dies keine Überraschung, denn die Ausbildung ist abwechslungsreich, zukunftssicher und bietet viele Aufstiegschancen. Jedoch dürfen wir uns auf den aktuellen Erfolgen nicht ausruhen. Denn im Wettbewerb um Nachwuchskräfte gibt es immer viel zu tun.

28. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass unsere Mitglieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten die Ausbildungszahlen in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre gehalten werden. Da wir jedoch wissen, dass in den nächsten Jahren verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien ausscheiden werden, wird eine Lücke an qualifiziertem Personal entstehen. Auch in der Krise ist die eigene Ausbildung der beste Weg zur Fachkräftesicherung.

Qualifizierte Mitarbeiter sowie Auszubildende zu finden, wird für den Berufsstand weiterhin eine Herausforderung bleiben. Bereits in der Phase der Berufsorientierung liegt ein Grundstein der Fachkräftesicherung. Es besteht für unsere Mitglieder u. a. die Möglichkeit, im Rahmen von Schülerpraktika potentiellen Fachkräftenachwuchs kennenzulernen.

Wir appellieren deshalb wiederum an unsere Kammermitglieder, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten u. a. auch nachfolgende Überlegungen berücksichtigt werden:

Die Anforderungen an einen Auszubildenden sollten nicht überspannt werden. Neben den Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf ebenfalls sehr wichtig.

Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenübergestellt werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

Weiterhin ist auch auf die Bedeutung von Schülerpraktika hinzuweisen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde. Dies beugt auch den vorzeitigen Abbruch von Ausbildungsverhältnissen vor.

Wer gute Bewerber sucht, muss aber auch gute Bedingungen bieten. Dazu zählen neben einer guten Ausbildungsvergütung auch berufliche Perspektiven nach der Ausbildung. Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2020/21 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, jetzt ihr Ausbildungsangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

29. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen bieten ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2019, Tz 39.

30. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienbörse

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit "auf einen Klick" recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Seit Mitte Juli 2017 bietet die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.
- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikums Gesuche

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/ Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikums Gesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Neu seit Mitte Juli 2017: Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden.

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/ Praktikumsplatzbörse für Studenten) vornehmen.

Praktikumsgesuche von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/ Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikums Gesuche von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikumsplatz-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbil- dungsvertrages

1. Ausbildungsvergütung

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2018 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr: 650,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr: 750,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr: 850,00 EUR.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % wird weiterhin nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Falls ein Auszubildender in besonders gelagerten Ausnahmefällen – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – eine verkürzte Ausbildungsdauer absolviert, kann es strittig sein, nach welcher Stufe die Vergütung zu leisten ist.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG empfiehlt der Kammervorstand, den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate würde der Auszubildende jeweils 10 Monate 650,00 EUR, 10 Monate 750,00 EUR sowie 10 Monate 850,00 EUR monatlich brutto erhalten.

2. Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate dauern (§ 20 BBiG). Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 127/04) entschieden, dass dies nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich sei.

Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Dasselbe würde dann gelten, wenn es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein vorausgegangenes Ausbildungsverhältnis gehandelt hätte.

3. Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen dem Tag der Erstuntersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen also nicht mehr als 14 Monate vergangen sein, anderenfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die mit ihrer Berufsausbildung am 01.09.2020 beginnen, muss die Erstuntersuchung am 01.07.2019 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungschein ausfüllen, den

er in Brandenburg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist.

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land übernommen, sofern der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat und noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung muss der Arbeitgeber der Kammer zuleiten.

4. Elternzeit auch für Auszubildende

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie einen Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erziehen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt drei Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Auszubildende die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Auszubildendenverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die bzw. der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

Falls Auszubildende auf die Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, jedoch für die Betreuung des Kindes Zeit benötigen, besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen. Eine entsprechende Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist auch in Hinblick auf eine hieraus resultierende Verlängerung der Ausbildungsdauer der Steuerberaterkammer anzuzeigen.

5. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Auszubildende, die bei Beginn der Berufsausbildung noch nicht volljährig sind, bis zum Ende der Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Nicht berufsschulpflichtige Auszubildende können die Berufsschule bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschul-

pflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten zwischen Schule und Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht.

Dies bedeutet zugleich, dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Hinsichtlich der aktuellen Änderungen zum BBiG, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten sind, wird auf Tz. 32 im Mitteilungsblatt 2/2020 verwiesen.

Ausstellung eines Arbeitszeugnisses

Zum Ende eines Auszubildendenverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Auszubildendenverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung oder Auflösungsvereinbarung. Ein Zeugnis ist auch dann auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Auszubildenden und soll ggf. auch vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung auszunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleiinhaber/n sowie Mitarbeitern und Mandanten. Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß, Sorgfalt, selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

32. „Wir bilden aus“ – Das Ausbildungslogo für den steuerberatenden Beruf

Im Rahmen der Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ stellte die Bundessteuerberaterkammer den demografischen Wandel als eine der zentralen Herausforderungen für den Berufsstand dar. Um den Berufsträgern die Möglichkeit zu geben, sich noch stärker als attraktive Arbeitgeber in der Öffentlichkeit zu präsentieren, beschloss das Bundessteuerberaterkammer-Präsidium die Erarbeitung und Etablierung eines bundeseinheitlichen Logos für auszubildende Steuerberatungskanzleien.

Das Logo dient als „Aushängeschild“ für Steuerberater, um auf ihr Engagement hinzuweisen und soll die jugendliche Zielgruppe aktiv ansprechen. Das Ausbildungslogo ist in seiner Gestaltung an die Marke „Ihr Steuerberater“ angelehnt. Durch die Parallelen harmonisieren beide Grafiken und können besonders gut in Kombination verwendet werden.

Das Ausbildungslogo findet künftig verstärkten Einsatz u. a. auf Briefköpfen, in Signaturen beim E-Mail-Versand oder auf den Websites der Berufsträger. Zudem kann das Logo als Blickfang bei Stellenanzeigen für Ausbildungsplätze verwendet werden. Es wird auszubildenden Steuerberatungskanzleien kostenlos auf der Homepage im Mitgliederbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen

zur Verfügung gestellt.

33. Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Die BBiG-Novelle wartet mit einigen Neuerungen auf: zum Beispiel dem Mindestlohn für Auszubildende, einer einheitlichen Regelung zur Freistellung für den Berufsschulunterricht, Erleichterungen im Prüfungsbereich sowie neuen Fortbildungsbezeichnungen. Die neuen Regelungen gelten seit dem 01.01.2020 für alle Auszubildenden mit Ausnahme der Mindestausbildungsvergütung.

Für Ausbildungskanzleien sind hier nachfolgend die wichtigsten der BBiG-Änderungen zusammengestellt:

Freistellung nach § 15 Abs. 1 BBiG n.F.:

Das schon seit langem bestehende Beschäftigungsverbot für Auszubildende aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG wurde nunmehr ins BBiG übernommen. Mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG n.F. werden für alle Auszubildenden ohne Altersdifferenzierung die Freistellungsansprüche analog der Regelungen aus

§§ 9, 10 JArbSchG übernommen. Erwachsene Auszubildende werden damit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Danach sind alle Auszubildenden freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BBiG n.F.),
- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG n.F.), sofern dies für zwei Berufsschultage pro Woche zutrifft, ist nur an einem Tag von der Tätigkeit in der Kanzlei freizustellen,
- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG n.F.),
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG n.F.). Findet die Abschlussprüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, besteht kein Anspruch auf Freistellung, da in diesem Fall das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben ist (so bereits LAG Hamm, Urteil vom 12.01.1978, Az: 12 (9) Sa 1409/77).

Entschließung des Bundesrates:

In einer begleitenden Entschließung äußert sich der Bundesrat kritisch zur Neuregelung des Freistellungsanspruchs. Es sei zu befürchten, dass Unternehmen, insbesondere KMU, durch diese Neuregelungen stärker belastet würden und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sinken würde. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Neuregelungen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Evaluation zu unterziehen. Dabei soll insbesondere eine Rückkehr zu bisherigen Regelungen des § 15 BBiG überprüft werden.

Anrechnung nach § 15 Abs. 2 BBiG n.F.

Bei der Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit gelten für alle Auszubildenden die bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende. Insbesondere gilt die Anrechnung für die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sowie für die Pausenzeiten (so bereits BAG, Beschluss vom 26.03.2001, Az: 5 AZR 413/99).

Die Neuerung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufs-schulwochen und dem der Prüfung vorangehenden Arbeitstag nicht automatisch acht (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Teilzeitausbildungen und Arbeitszeiten unterhalb von 40 Stunden pro Woche relevant.

Entsprechend der Anrechnungsregelung in § 15 Abs. 2 BBiG wird durch die BBiG-Novelle die Anrechnungsregelung in § 9 JArbSchG in gleicher Weise neu gefasst. Dabei wird, der Begrifflichkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes folgend, der Begriff „Arbeitszeit“ verwendet und nicht „Ausbildungszeit“ wie im BBiG.

Die Anrechnung erfolgt auf die individuelle Ausbildungs- und Arbeitszeit der Auszubildenden. Mit Blick auf die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit verzichtet der Gesetzgeber auf eine starre Anrechnungsregelung. Ist zum Beispiel aufgrund betrieblicher Regelungen eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche an fünf Arbeitstagen vereinbart, so werden für einen Berufsschultag nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 BBiG n.F. acht Stunden, bei einer Berufsschulwoche nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 BBiG n.F. 40 Stunden auf die vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Bei einer vereinbarten 35-Stunden-Woche würden entsprechend sieben Stunden oder 35 Stunden angerechnet. Diese Berechnung gilt auch für den Fall, dass die Ausbildungs- und Arbeitszeit flexibel gestaltet wird. Überstunden bleiben unberücksichtigt.

Geltung des JArbSchG weiterhin für minderjährige Auszubildende:

§ 15 Abs. 3 BBiG n.F. stellt klar, dass für Auszubildende unter 18 Jahren weiterhin das JArbSchG gilt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zu Berufsschule, Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in §§ 9 und 10 JArbSchG.

Vergütungsanspruch nach § 19 BBiG a.F.:

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, der im Rahmen der BBiG-Novelle nicht geändert wurde und auf § 15 BBiG n.F. verweist.

WEITERE GEÄNDERTE BBIG-REGELUNGEN

Erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung

Die bislang auf Ausnahmefälle begrenzte Teilzeitberufsausbildung wurde neu gefasst.

Mindestausbildungsvergütung:

Die Höhe der Mindestausbildungsvergütung wird bis zum Jahr 2023 gesetzlich konkret im BBiG vorgegeben und ab dem Jahr 2024 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anhand der durchschnittlichen Höhe aller Ausbildungsvergütungen festgelegt.

Die seitens der Steuerberaterkammer empfohlenen Ausbildungsvergütungen übertreffen bereits heute mit 650,00 EUR im ersten, 750,00 EUR im zweiten und 850,00 EUR im dritten Ausbildungsjahr die für das Jahr 2023 vorgeschlagene Mindestausbildungsvergü-

tung (zwischen 620,00 EUR im ersten und 837,00 EUR im dritten Ausbildungsjahr), so dass derzeit kein Handlungsbedarf für den Berufsstand besteht.

Ebenfalls gibt es mit der BBiG-Novelle Änderungen zum Beispiel zu den neuen Fortbildungsbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, Bachelor Professional“ (betrifft z.B. den Abschluss als „Steuerfachwirt/in“) und Master Professional“ (§§ 53 BBiG n.F.).

Zum Freistellungsanspruch für Prüfungsausschüsse (§ 40 Abs. 6a BBiG n.F.) sowie zur Mindestaufwandsentschädigung für Prüfer (§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBiG n.F.) bestehen ebenfalls Neuregelungen.

Einige der neuen Vorschriften bedürfen noch konkreter Empfehlungen des Bundesinstituts für berufliche Bildung, über die wir weiter berichten werden, das sie noch nicht verabschiedet worden sind. Die Bundessteuerberaterkammer ist diesbezüglich bereits mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im Gespräch.

34. Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung; Zwischen- und Abschlussprüfung bleiben

Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern setzen sich bereits seit 2016 gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) für eine Überarbeitung der Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte ein. Eine entsprechende Untersuchung des BIBB zum Überarbeitungsbedarf der Ausbildung zeigte, dass vor allem formelle Aspekte der beruflichen Ausbildung zu erneuern sind.

Dazu stimmte sich die BStBK gemeinsam mit dem DStV und auf der Gewerkschaftsseite mit Vertretern der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) über die wesentlichen Eckpunkte der Ausbildung ab. Nach intensiver Diskussion zur Form der Prüfungen konnte die BStBK auch in diesem Punkt einen Konsens erzielen, sodass Zwischen- und Abschlussprüfung wie bisher bestehen bleiben und das Neuordnungsverfahren ab 2021 beginnen kann. Das ist ein großer Erfolg für den Berufsstand.

Die BStBK bedankt sich recht herzlich für das Engagement und die aufklärenden Gespräche innerhalb der Berufsbildungsausschüsse (BBA) durch die Steuerberaterkammern, die zu diesem großen Erfolg geführt haben. Die gefassten Resolutionen, Beschlüsse und Meinungsbilder der Ausbildungsexperten in den BBA haben dazu geführt, dass sich ver.di der Auffassung der BStBK und der Steuerberaterkammern angeschlossen hat.

Nach dem Antragsgespräch benennen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite voraussichtlich Ende 2020 Sachverständige für die Überarbeitung der Ausbildungsordnung. Parallel dazu beruft die Kultusministerkonferenz Lehrervertreter aus den Ländern, die sich mit der Überarbeitung des Rahmenlehrplanes befassen.

Nach der derzeitigen Planung – vorbehaltlich der weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie – tritt die neue Ausbildungsordnung zum 1. August 2022 in Kraft.

35. Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses

Zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Ausbildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Ausbildungsverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder Kündigung. Ein Zeugnis ist auch auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Ausbildenden und soll ggf. auch vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen und Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleihinhabern sowie Mitarbeitern und Mandanten. Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß, Sorgfalt, selbstständiges Arbeiten Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

36. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligung durch die StBK Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich.

Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: www.stbk-brandenburg.de/Seminare/ **Seminare für Auszubildende.**

37. Brandenburgischer Ausbildungspreis 2020

Das Land Brandenburg zeichnet jährlich Betriebe für gute Ausbildung aus. Der Brandenburgische Ausbildungspreis steht unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Dietmar Woidtke und ist eine Initiative des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses. Der Wettbewerb wird mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert.

Bis zum 31. Juli können sich Unternehmen aus Brandenburg für den Brandenburgischen Ausbildungspreis 2020 bewerben.

Der Brandenburgische Ausbildungspreis wird in elf Kategorien verliehen:

- Drei Ausbildungspreise der Landesgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg
- Drei Ausbildungspreise des Handwerkskammertages Brandenburg
- Ausbildungspreis des Landesverbandes der Freien Berufe e.V.
- Ausbildungspreis des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
- Ausbildungspreis der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Ausbildungspreis der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg
- Ausbildungspreis Pflege- und Gesundheitsfachberufe.

Die elf Preisträger erhalten ein Preisgeld von je 1.000 EUR.

Gesucht werden Betriebe, die sich zum Beispiel durch Kontinuität und Qualität der Ausbildung auszeichnen, innovative Ausbildungselemente nutzen, sich ehrenamtlich engagieren oder benachteiligten Jugendlichen mit entsprechender Unterstützung eine Ausbildung ermöglichen.

Die Erfüllung aller Kriterien ist nicht zwingend erforderlich. Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Die Bewerbungsunterlagen und alle weiteren Informationen zur Teilnahme am Wettbewerb sind auf der Webseite www.ausbildungspreis-brandenburg.de zu finden. Vorschläge für potenzielle Preisträgerinnen nimmt zudem das Organisationsteam gerne über das Formular unter www.ausbildungskonsens-brandenburg.de/bewerber-vorschlagen entgegen.

**38. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2019/2020 wurde zeitgleich am 11./12. und 13.12.2019 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 03.06.2020 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	23	
bestanden	10	43 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	3	25 %
Note 4	7	58 %
nicht bestanden	13	57 %
davon schriftlich	11	85 %
davon mündlich	2	15 %

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Bäcker, Dennis	Leidig, Nancy
Bombel, Jasmin	Noack, Josefine
Denke, Stephanie	Reiter, Franziska
Hennig, Patrick	Skaley, Björn
Keil, Olga	Wilhelm, Beate.

Anmerkung:

Wie auch in den letzten Jahren zeigen die Ergebnisse dieser Fortbildungsprüfung, dass diese ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

**39. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2020/21 und Hilfsmittel**

- schriftlicher Teil: 09./10. und 11.12.2020
- mündlicher Teil: Anfang April 2021

Anmeldeschluss: 15. September 2020!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2020/2021

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 1/2020 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen

eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2021/2022

Für die Fortbildungsprüfung 2021/2022 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 08./09. und 10.12.2021
- mündlicher Teil: Anfang April 2022.

40. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung

Am 01. Januar 2020 ist das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz (Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie) in Kraft getreten. Damit sind u. a. Neuerungen bei den Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung verbunden.

Die Dauer der erforderlichen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (§ 36 ABs .3 StBerG) wurde wie folgt verkürzt:

Praktische Tätigkeit	bisherige Regelung	neue Regelung
Kaufmännische Ausbildung	10 Jahre	8 Jahre
Steuerfachwirte / Bilanzbuchhalter	7 Jahre	6 Jahre
Beamte der Finanzverwaltung (als Sachbearbeiter oder mind. gleichwertige Stellung)	7 Jahre	6 Jahre

Die verkürzten berufspraktischen Zeiten gelten erstmals für Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen (also ab der Steuerberaterprüfung 2021).

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Einkommenssteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2019

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns mit Schreiben vom 5. Mai 2020 wie folgt informiert:

„...für das Jahr 2019 ist ein Teilbetrag in Höhe von 12.937 EUR der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren anzusehen.“

42. BStBK lehnt Einführung einer Finanztransaktionssteuer ab

Das Bundesfinanzministerium plant derzeit, die seit Jahren umstrittene EU-Finanztransaktionssteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit mit neun weiteren EU-Mitgliedsstaaten nach französischem Vorbild einzuführen. Der aktuelle Entwurf sieht vor, den Aktienwerb von gelisteten Unternehmen zu besteuern, die ihren Hauptsitz im Inland haben. Es werden nur Aktien von solchen Unternehmen einbezogen, deren Marktkapitalisierung über 1 Mrd. Euro liegt. Der Steuersatz soll 0,2 Prozent betragen.

Es gibt eine Reihe an Ausnahmen von der Besteuerung, u. a. für das kurzfristige Handeln an einer Börse unter Ausnutzung von Schwankungsbreiten der Börsenkurse, das sogenannte Intraday-Trading. Nach den aktuellsten Überlegungen soll die neue Steuer nicht mehr zwingend die nationalen Abgaben ersetzen. Bereits bestehende Steuern könnten die EU-Mitgliedstaaten weiterhin erheben.

Die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer lehnt die BStBK nachdrücklich ab. In dieser Form ist die Steuer nicht dazu geeignet, die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Denn durch die Ausnahme für Derivate wird nicht die Spekulation in den für Privatanleger wirklich risikoreichen Segmenten vermindert. Es käme vielmehr zu einer Belastung der Eigenkapitalfinanzierung und zu einem Flickenteppich an Regelungen in verschiedenen Mitgliedstaaten, wenn bereits bestehende Steuern weiter gelten. Dies stünde der Idee integrierter europäischer Kapitalmärkte entgegen.

Die politische Koppelung der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer mit der Finanzierung der Grundrente liefert ebenfalls laut BStBK keine Rechtfertigung für die Einführung einer neuen Steuer. Eine solche thematische Verbindung entspricht nicht dem Wesen einer Steuer und ist finanzverfassungsrechtlich gerade nicht gegeben.

Das fiskalische Ziel einer Einnahmensteigerung kann und sollte ggf. auf einem anderen Weg im Rahmen bereits bestehender Steuern verfolgt werden.

(Quelle: BStBK-Report Juni 2020, S. 3)

43. Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater stärken

Anlässlich der Corona-Krise trat am 3. April 2020 die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) angepasste Rahmenrichtlinie über die Förderung des unternehmerischen Know-hows unter Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Kraft. Diese sieht vor, betriebswirtschaftliche Beratungen für Corona-betroffene KMU einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil zu fördern. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die BStBK begrüßt diese Anpassung in ihrem Schreiben an das BAFA vom 22. April 2020 ausdrücklich. Denn gerade kleine und mittlere Unternehmen haben aufgrund der aktuellen Entwertung bestehender Geschäftsmodelle einen sehr hohen Beratungsbedarf.

Zwischen dem BMWi, dem BAFA und der BStBK besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes aus der entgeltlichen Unternehmensberatung kommen muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt.

Die BStBK hat für die Beratung durch Steuerberater im Antragsverfahren beim BAFA weitergehende Vereinfachungen angeregt. Einzelheiten befinden sich aktuell noch in Abstimmung. Aufgrund der großen Nachfrage sind die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft und die Förderung wurde vorzeitig eingestellt.

Die anderen Module zur Förderung unternehmerischen Know-hows stehen aber weiterhin unverändert zur Verfügung.

(Quelle: BStBK-Report Juni 2020, S. 3)

44. Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer

Ein externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14. Januar 2020 (VIII R 27/17) entschieden hat, liegt keine freiberufliche Tätigkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 EStG vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbesteuerpflichtig und – bei Überschreiten bestimmter

Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig. Im Streitfall war der Kläger als selbständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Kläger als gewerblichen Unternehmer gem. § 141 AO auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der gegen diese Aufforderung aus dem Jahr 2012 gerichtete Einspruch des Klägers blieb ebenso wie die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht ohne Erfolg.

Der BFH hat die Vorentscheidung jetzt bestätigt. Als Datenschutzbeauftragter übe der Kläger keine dem Beruf des Rechtsanwaltes vorbehaltene Tätigkeit aus. Vielmehr werde er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abzugrenzenden Beruf tätig. Der Datenschutzbeauftragte berate in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür müsse er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen auch Fachwissen in anderen Bereichen (z. B. der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen.

Eine spezifische akademische Ausbildung müsse er aber – anders als der Rechtsanwalt – nicht nachweisen. Aus diesem Grunde sei der Kläger als Datenschutzbeauftragter auch nicht in einem dem Rechtsanwalt ähnlichen Beruf tätig. Schließlich sei – so der BFH – auch keine sonstige selbständige Arbeit i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzunehmen. Es fehle an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten Regelbeispielen.

(Quelle: aus KM Juni 2020 der StBK München, S. 17)

45. Förderung von Unternehmensberatungen durch die BAFA – Erweiterung im Zuge der Corona-Krise

Die Förderrichtlinie des BMWi zur Förderung des unternehmerischen Know-hows besteht bereits seit mehreren Jahren. In ihr wurden die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammengefasst.

Gefördert werden können unter diesem Programm sowohl allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung sowie um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen auch spezielle Beratungen von Unternehmen, die

- von Frauen geführt werden,
- von Migrantinnen oder Migranten geführt werden,
- von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung geführt werden,

- zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund beitragen,
- zur Arbeitsgestaltung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Behinderung beitragen,
- zur Fachkräftegewinnung und -sicherung beitragen,
- zur Gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- zur alternsgerechten Gestaltung der Arbeit beitragen,
- zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Im Zuge der Corona-Krise ist am 3. April 2020 eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten.

Ab sofort kann ein Antrag für betriebswirtschaftliche Beratungen gestellt werden, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 Euro für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler, anders als sonst, ohne Eigenanteil gefördert werden. Zudem werden die Fördermittel in Abweichung vom üblichen Vorgehen auch direkt an den Berater und nicht an das beratene Unternehmen ausgezahlt. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms können zu allen von ihm abgedeckten Themen grundsätzlich auch Beratungen durch Steuerberater gefördert werden. Eine Beratung zu steuerlichen Fragen wird dagegen nicht gefördert, auch nicht Corona-induzierte Steuerfragen.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zwischen dem BMWi, dem BAFA und der BStBK besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 % des Gesamtumsatzes auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung prüft das BAFA pflichtgemäß in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Beratungsförderung erfüllt sind. Steuerberater müssen damit auch die Qualitätsanforderungen des BAFA erfüllen.

Die BStBK setzt sich jedoch dafür ein, weitere Erleichterungen für Steuerberater bei der BAFA zu erreichen.

(Quelle: aus Kammerinfo 2/2020 der StBK Rheinland-Pfalz, S. 70)

46. Corona-Krise: BStBK und WPK fordern weitere Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen

Die Corona-Krise ist eine strapazierende Situation für die deutsche Wirtschaft und somit auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Beide Berufsstände sind derzeit erste Ansprechpartner bei den Unternehmen zu Fragen rund um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise. Um die Liquidität der Unternehmen zu sichern sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu unterstützen, entwickelte die BStBK gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) einen 9 Punkte-Plan für zusätzliche steuerliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen. Sie legten diesen am 6. April 2020 dem Bundesfinanzministerium vor.

Beide Organisationen begrüßten zwar die mit den BMF-Schreiben und den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder bereits auf den Weg gebrachten steuerlichen Maßnahmen. Allerdings seien noch weitergehende Schritte erforderlich. Im 9 Punkte-Plan fordern BStBK und WPK insbesondere konkrete, schnell und bürokratiearm umzusetzende Maßnahmen: So ist es nach Auffassung beider Organisationen u. a. erforderlich, Meldepflichten und Sanktionen zeitlich befristet auszusetzen und bestehende Fristen zu verlängern. Zudem fordern sie insbesondere, die Möglichkeit zur Steuerstundung bundeseinheitlich auf die Lohnsteuer auszuweiten und die Regelungen zur Verlustverrechnung zu lockern.

So könnten die in der Krise entstandenen Verluste mit den Gewinnen aus den Vorjahren verrechnet werden. Zudem dürften nach Auffassung von BStBK und WPK für Unternehmen in dieser Ausnahmesituation keine steuerlichen Nachteile entstehen, wenn sie beispielsweise bereits geplante Investitionen verschieben müssen, um ihre Existenz zu sichern.

(Quelle: BStBK-Report Mai 2020, S. 2)

47. Mehr Rechtssicherheit bei Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Die BStBK nahm am 8. April 2020 zum Diskussionsentwurf des BMF zur Anwendung der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen Stellung. Sie kritisierte die weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit für Steuerberater und Mandanten darüber, in welchen Fällen eine Mitteilungspflicht besteht und in welchen nicht.

Der Gesetzgeber hatte zugesagt, dass die Finanzverwaltung eine „white list“ erstellt, um festzulegen, in welchen Fällen kein steuerlicher Vorteil und damit keine Mitteilungspflicht besteht. Die im aktuellen Diskussionsentwurf vorgesehene Liste ist laut BStBK aber unzureichend, denn sie definiert nur einige wenige Fälle aus dem Erbschaft- und Einkommensteuer-

recht. Damit verfehlt der Gesetzgeber laut BStBK das geplante Ziel, die normale, alltägliche Steuerberatung von den Meldepflichten auszunehmen und eine Meldeflut an die Finanzverwaltungen zu verhindern.

Die BStBK fordert weitreichende Ergänzungen der „white list“, sodass Steuerberater schnell und vor allem rechtsicher feststellen können, ob eine „normale Steuerberatung“ oder eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung vorliegt, um das Risiko für Bußgeldzahlungen zu minimieren.

Auch die Verfahrensfragen sind nach Auffassung der BStBK im Diskussionsentwurf noch nicht hinreichend geregelt. So können Intermediäre oder Nutzer von ihrer Meldepflicht befreit sein, wenn sie nachweisen können, dass die Steuergestaltung bereits von einem anderen Berechtigten gemeldet wurde. Die Art des Nachweises ist aber nicht genau definiert. Aus Sicht der BStBK reicht es aus, wenn der Intermediär einen solchen Nachweis etwa in Form der Registrier- und der Offenlegungsnummer vorhält. Er sollte nicht zur aktiven Vorlage verpflichtet sein. Es bestünde sonst auch die Frage, wie und wo die Registrier- und Offenlegungsnummern mangels einer (erneuten) Meldung über die Steuergestaltung angegeben werden sollten.

(Quelle: aus BStBK-Report Mai 2020, S. 2)

48. Stopp dem Missbrauch von Fördermitteln: Steuerberater als „Gütesiegel“ bei der Beantragung von Überbrückungshilfen

Ein Bestandteil des Konjunkturpaketes vom 3. Juni 2020 ist auch eine neue Überbrückungshilfe für Coronageschädigte Unternehmen bzw. Selbständige. Betroffene kleinere Unternehmen und Selbständige sollen für den Zeitraum Juni bis Dezember 2020 einen nichtrückzahlbaren Zuschuss zu den Fixkosten erhalten. Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), begrüßt diese Initiative, mit der die zeitkritische „Mittelstandslücke“ geschlossen und ein Anschluss an die auslaufenden Programme der „ersten Stufe“ hergestellt werden soll.

Schwab: „Um Missbrauchsfälle auszuschließen, setzt der Gesetzgeber bei der Bewilligung der Soforthilfen auf das Gütesiegel der Steuerberater. Denn die Fördergelder fließen erst, wenn Steuerberater die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten in geeigneter Weise geprüft und bestätigt haben.“

Als Organ der Steuerrechtspflege nehmen wir diese Aufgabe entschlossen an und sichern damit ab, dass Steuerberater wirklich nur da ankommen, wo sie auch hingehören.“

Weiter führt Schwab aus: „Missbrauch von Fördergeldern hat so keine Chance mehr. Um sicher zu stellen, dass das Gütesiegel auch von einem zugelassenen Steuerberater erteilt wurde, muss es einen Abgleich mit dem Berufsregister der Steuerberaterkammern geben.“

Denn nur hier geführte Personen sind über unser Berufsrecht an strikte gesetzliche Auflagen gebunden. Nur sie können diese Bestätigung erteilen.“ Für BStBK-Präsident Prof. Hartmut Schwab steht fest: „Damit diese wichtige Maßnahme wirklich Wirkung zeigt, sollte hier ein bundeseinheitliches Vorgehen beschlossen werden. Die Zeit der Flickenteppiche ist hoffentlich bald vorbei.“

Damit die Unternehmen zügig auf die Fördermittel zugreifen können, setzt sich die Bundessteuerberaterkammer aktuell für ein möglichst einfaches, automatisiertes und bundeseinheitliches Verfahren ein.

Damit der Steuerberater im Antragsverfahren möglichst zügig identifiziert und damit für den Mandanten tätig werden kann, wird ein elektronischer Abgleich seiner Angaben im Registrierungsprozess mit dem amtlichen, öffentlich einsehbaren Steuerberaterverzeichnis erfolgen. Die im Steuerberaterverzeichnis hinterlegte E-Mail-Adresse wird dabei eine besondere Rolle für den zügigen Abschluss des Registrierungsprozesses spielen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, die Berufsangehörigen auf eine zeitnahe Überprüfung ihrer im Steuerberaterverzeichnis hinterlegten Daten, insbesondere ihrer geschäftlichen E-Mail-Adresse hinzuweisen. Diese muss im Verzeichnis vorhanden und aktuell sein. Es ist wichtig, dass entsprechende Nachrichten zügig den beantragenden Steuerberater erreichen – auch dann, wenn im Verzeichnis eine zentrale E-Mail-Adresse angegeben ist (z. B. „info@beispielkanzlei.de“).

Für weiterführende Informationen zum Konjunkturpaket der Bundesregierung verweisen wir auf das neue Dokument „News und Fakten zum Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung“ welches stetig aktualisiert wird (vgl. Rundschreiben Nr. 160/2020 vom 9. Juni 2020) und auf unserer Website www.bstbk.de zu finden ist.

Da das Gesetzgebungsverfahren zum Konjunkturpaket noch nicht abgeschlossen ist, kann es in der Umsetzung noch zu Veränderungen kommen.

Mit Hilfe des beschriebenen einheitlichen elektronischen Verzeichnisabgleichs wird der Berufsstand bestmöglich unterstützt, um den Aufwand möglichst gering zu halten.

Wir sind überzeugt, dass unser Berufsstand eine tragende Säule der Umsetzung des Konjunkturpakets sein wird.

(Quelle: Presseinformationen der BStBK im Juni 2020)

49. Mehr Digitalisierung in der Lohnrechnung

Am 5. Juni 2020 hat das 7. SGB IV Änderungsgesetz den Bundesrat passiert. Damit wurden viele digitale Verbesserungen in der Lohnabrechnung umgesetzt. So wird u. a. die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) in der Sozialversicherung mit einer Übergangsfrist allerspätestens bis zum 31. Dezember 2026 verpflichtend.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Wir begrüßen die weitere Digitalisierung in der Lohnabrechnung, die mit diesem Gesetz einhergeht. Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung zeigt aber auch deutlich, dass Digitalisierung keine Einbahnstraße sein darf. Nicht nur die Finanzverwaltung darf von der Digitalisierung profitieren. Denn noch sind unsere Forderungen nach einer Rückübertragung der Daten für Meldekorrekturen nicht umgesetzt. Auch die Integration der digitalen Belegübertragung fehlt noch.“

Weiter sieht das Gesetz einige Verbesserungen im Abrufverfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) vor und zwar noch vor dessen Einführung zum 1. Januar 2022. Die BStBK brachte sich hierzu im Vorfeld aktiv ein. Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die BStBK-Anregung aufgegriffen hat, die eAU ab dem 1. Juli 2021 in einer Pilotphase zu testen. Durch die eAU soll der „gelbe Zettel“ bei einer Krankschreibung aus der Lohnabrechnung verbannt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass das 7. SGB IV Änderungsgesetz ihre grundsätzliche Forderung aufgreift, für neue digitale Verfahren eine längere Pilotphase einzurichten, um die Verfahren massentauglich zu machen. Die BStBK wird sich auch weiterhin bei der Einführung und der Verbesserung bestehender digitaler Verfahren in der Lohnabrechnung aktiv einbringen.

(Quelle: Presseinfo der BStBK 11/2020 vom 8. Juni 2020)

50. Tätigkeiten des Steuerberaters im Auftrag des Mandanten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister – neue Problemfelder

Bereits seit Oktober 2017 sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registrierende Stelle ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen (vgl. § 20 GwG), sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG nicht greift.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betreffenden Angaben bereits in anderen öffentlichen Registern enthalten sind und dort abgerufen werden können. Die mitteilungspflichtigen Angaben sind in § 19 GwG geregelt.

Steuerberater betreuen eine Vielzahl von Mandanten, die von diesen Mitteilungspflichten betroffen sind. Inwieweit darf eine entsprechende Beratung oder Eintragung für die jeweilige Mandantschaft durch den Steuerberater erfolgen?

GRENZE UNZULÄSSIGER RECHTSBERATUNG

Gem. § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sind diejenigen Rechtsdienstleistungen zulässig, die im Zusammenhang zu den steuerberatenden Tätigkeiten stehen, nämlich sogenannte Nebenleistungen zu der eigentlichen Steuerberatung. Gleichzeitig fordert die Vorschrift keinen unmittelbaren, unlösbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sondern lediglich eine Zugehörigkeit zur jeweiligen Haupttätigkeit (vgl. Deckenbrock / Hensler: Kommentar zum RDG, 4. Auflage, § 5 Rd. Nr. 2). Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Bezug zu der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (siehe § 5 Abs. 1 S. 2 RDG). Weist die Tätigkeit hingegen keinen oder nur einen marginalen Konnex zur steuerrechtlichen Fragestellung auf, liegt keine Nebenleistung i. S. d. § 5 RDG vor.

Weist der Steuerberater lediglich auf die gesetzliche Eintragungspflicht hin oder informiert seinen Mandanten über seine Pflichten, geht diesem Hinweis zwar eine konkrete Prüfung des Einzelfalls voraus. Es handelt sich dabei jedoch um eine nicht bedeutsame Nebentätigkeit, auch wegen des verhältnismäßig geringen Aufwands im Vergleich zur Haupttätigkeit der Steuerberatung.

QUALITÄT DER BERATUNG SICHERSTELLEN

Sinn und Zweck des RDG ist, den Rechtssuchenden und den Rechtsverkehr vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, § 1 Abs. 1 S. 2 RDG. Der bloße Hinweis auf die Eintragungspflicht betroffener Mandanten stellt eine Rechtsdienstleistung der einfachen Art dar, bei der die Gefahr einer Fehlerberatung gegen null geht.

Insbesondere auch im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant soll durch den Steuerberater auf die Eintragungspflichten i. S. d. § 20 GwG hingewiesen werden. Zudem haben Steuerberater in der Regel den umfassenden Einblick in die Organisationsstruktur und in die Besitz- und Gesellschaftsverhältnisse ihrer Mandanten.

Allgemeine Hinweise sind berufsrechtlich nicht nur zulässig, sondern auch geboten, solange diese nicht auf einer rechtlichen Subsumtion beruhen, sondern die gesetzlich niedergelegten Pflichten wiedergeben.

HAFTUNGSPROBLEMATIK ETWAIGER EINTRAGUNGEN DURCH DEN STEUERBERATER IN DAS TRANSPARENZREGISTER

Die Registrierungspflicht i. S. d. § 20 GwG obliegt der jeweiligen juristischen Person oder Vereinigung, vgl. § 1 Abs. 2 Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung (TrDüV). Gleichzeitig impliziert § 1 Abs. 3 TrDüV die Möglichkeit, eine andere Person mit der erforderlichen Eintragung zu beauftragen.

Demnach dürften auch Steuerberater bei entsprechender Beauftragung und vorausgegangener Registrierung unter www.transparenzregister.de die Meldung in das Transparenzregister für eine Mehrzahl von Mandanten vornehmen. Dabei sollten sie Folgendes beachten: Eine solche Meldung könnte nicht unproblematisch sein, insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen. Denn Berufsträger, die eine Eintragung im Auftrag der Mandantschaft vorzunehmen hätten, müssten etwaige Eintragungs- und Übertragungsfehler vertreten. Angesichts der mit erheblichen Bußgeldern zu ahndenden Verstöße bzw. fehlerhaften Eintragungen ist Vorsicht geboten. Zudem ist fraglich, ob die bestehende Berufshaftpflichtversicherung eine Deckung auch für solche Aufträge anbietet oder eine zusätzliche Aufstockung erforderlich wäre.

Darüber hinaus stößt die Vornahme etwaiger Meldungen im Namen der Mandanten auch im Hinblick auf die durch die letzte Novellierung des GwG neu eingeführten Pflichten für die Verpflichteten und mithin auch für Steuerberater auf erhebliche Bedenken. So müssen sich Steuerberater bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen des Privatrechts und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften sowie mit Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und mit Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, einen Nachweis über deren Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten vorlegen lassen (vgl. § 11 Abs. 5 S. 2 und 3 GwG).

Des Weiteren haben Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen (vgl. § 23a GwG). Die Vornahme einer Meldung zu dem Transparenzregister durch den Steuerberater im Auftrag und im Namen der Mandantschaft kollidiert demnach mit den gesonderten „Überprüfungs- und Meldepflichten“ für Steuerberater. Steuerberater müssten sich dann selbst kontrollieren und gegebenenfalls selbst verschuldete Unstimmigkeiten anzeigen.

(Quelle: aus KM 02/2020 der StBK Westfalen-Lippe, S. 12 f.)

51. Keine Haftung für unbefugtes Mitarbeiterhandeln bei gleichzeitigem Fehlverhalten des Mandanten – BGB § 280

Erleidet ein Mandant durch kollusives Zusammenwirken mit einem unredlichen (Fach-)Angestellten einen (Steuer-)Schaden, haftet der Steuerberater aus dem Mandatsverhältnis ausnahmsweise nicht für dessen Falschberatung. (Ls. n. aml.)

LG Münster, Urt. v. 25.9.2019 – 110 O 71/18, rkr.; Volltext in BeckRS 2019, 39297

(Quelle: Aus DStR 23/2020, S. 1215 f.)

52. Vertrauen des Steuerberaters in die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung bei fehlender Evidenz einer neuen Rechtsentwicklung

Mangels anderslautender BFH-Rechtsprechung und mangels Deutlichkeit (Evidenz) einer ggf. neuen Rechtsentwicklung musste ein Steuerberater die Einkommensteuerbescheide einer Lebenspartnerschaft nicht durch Einspruch offenhalten; auch wenn sich später durch eine Entscheidung des BVerfG ergab, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern bzw. die Verweigerung des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartner mit dem GG nicht vereinbar ist. (Ls. n. aml.)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.7.2019 – 23. U 180/18, rkr.; Volltext in BeckRS 2019, 24921

(Quelle: aus DStR 20/2020, S. 1068 ff.)

V. Europafragen/Verschiedenes

53. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 26.03.2020 und vom 28.05.2020 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

a) Die BStBK in Europa vom 26.03.2020

- BStBK-Vize Volker Kaiser führt Gespräche in Brüssel
- Neue Büroräume im Europaviertel bezogen
- Coronavirus: Brüsseler Konferenz vorsorglich abgesagt

Berufsrecht

- Neuer Aktionsplan zum Binnenmarkt
- Kommission plant integriertes System gegen Geldwäsche

Steuerrecht

- Steuerkommissar stellt langfristige Prioritäten der Steuerpolitik vor
- Mehrwertsteuer: Rat beschließt vereinfachte Vorschriften für KU
- EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete veröffentlicht
- Finanztransaktionssteuer weiterhin umstritten

ETAF

- ETAF-Veranstaltungen voraussichtlich verschoben

b) Informationen vom 28.05.2020

- BStBK-Forderungen an die deutsche Ratspräsidentschaft
- EU-Maßnahmen gegen die Corona-Krise

Berufsrecht

- BStBK zur Verbesserung der Tax Compliance in Europa
- BStBK setzt sich für den Erhalt des Bestimmungslandprinzips ein
- Berichterstatter im EP fordert Deregulierung des Binnenmarkts
- EuGH kippt Unvereinbarkeitsregelung für Buchhalter in Belgien

Steuerrecht

- Kommission schlägt Verschiebung der Anzeigepflichten vor
- Fortschritte zur Finanztransaktionssteuer
- Digitale Besteuerung: OECD bestätigt Verzögerung
- Anhörung der Geldwäschebekämpfung im EP.

54. BStBK – Forderungen anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft

Deutschland übernimmt am 1. Juli 2020 die EU-Ratspräsidentschaft für sechs Monate. Als wirtschaftsstärkstes und einflussreiches Mitglied der Europäischen Union kann Deutschland viel dazu beitragen, dass Europa gestärkt aus der aktuellen Corona-Krise hervorgeht. Angesichts der wirtschaftlichen Einbußen, die die Pandemie verursacht, braucht die EU ein wirkungsvolles Konjunkturprogramm, um die angespannte Situation von kleinen und mittelständischen Unternehmen langfristig zu stabilisieren.

Die BStBK sprach sich am 6. Mai 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für ein starkes Europa und eine stabile Wirtschaft aus. Sie appelliert an die Bundesregierung, bei der Gestaltung ihrer politischen Agenda auf europäischer Ebene die Qualitätssicherung,

den Verbraucherschutz und Subsidiarität zu berücksichtigen.

Zudem fordert die BStBK die EU-Kommission auf, das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater zu verschieben, um die Qualität der Steuerberatung nicht zu gefährden. Denn Steuerberater erbringen – gerade in der aktuellen Situation – systemrelevante Leistungen für den Erhalt der Wirtschaftskraft. Ohne Steuerberater und ihre Dienstleistungen wären viele Unternehmen nicht in der Lage, ihren Pflichten nachzukommen. Sie tragen eine große Verantwortung für die Wirtschaft und das Gemeinwohl. Ebenfalls plädiert die BStBK dafür, Unternehmen von zusätzlicher Bürokratie und administrativem Aufwand zu entlasten.

Konkret sollten die Umsetzungsfristen der DAC-6-Richtlinie verlängert werden, um Unternehmen und Intermediäre nicht weiter zu belasten. Der deutsche Gesetzgeber bereitet derzeit eine Ermächtigungsgrundlage für das BMF zur Verlängerung der Meldefristen im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes vor.

(Quelle: aus BStBK-Report Juni 2020, S. 3)

55. Neues Vertragsverletzungsverfahren

Wir hatten wiederholt über das von der EU-Kommission im Sommer 2018 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe berichtet (erstmalig KM 134 v. 30.11.2018, Tz. 22).

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass die Regelung im Steuerberatungsgesetz zu den Vorbehaltsaufgaben wegen der Regelung des § 4 StBerG inkohärent sei und daher gegen Europarecht verstoße. Auch äußert die EU-Kommission Zweifel daran, dass alle vorbehaltenen Tätigkeiten derart komplex seien, dass sie unbedingt eine Vollqualifikation der Steuerberater erforderten. Trotz intensiver Bemühungen ist es bislang nicht gelungen, mit der zuständigen Fachabteilung des BMF eine Lösung zu finden, um ein Verfahren vor dem EuGH zu vermeiden.

Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nichtumsetzung des in Artikel 4f der Berufsqualifikationsrichtlinie (BQRL) geregelten partiellen Berufszugangs eingeleitet.

Die Regelung zum partiellen Berufszugang wurde im Jahr 2013 in die Richtlinie aufgenommen. Danach gewährt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedsstaats auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Qualifikation zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedsstaat für die ein partieller Berufszugang begehrt wird;
- die Unterschiede zwischen der Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedsstaat und dem Beruf im Aufnahmemitgliedsstaat sind so groß, dass praktisch die Berufszugangsprüfung für den gesamten Beruf im Aufnahmemitgliedsstaat abgelegt werden müsste;
- die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.

Nach Artikel 4f Abs. 2 BQRL kann der partielle Berufszugang verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der BQRL hat das BMF die Regelung des Artikel 4f BQRL zum partiellen Berufszugang nicht umgesetzt. Das BMF hat sich damals auf den Standpunkt gestellt, dass Artikel 4 Abs. 2 BQRL bei der Verweigerung des partiellen Zugangs nicht auf eine Einzelfallentscheidung abstellt. Die Nichtumsetzung wurde in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf 3,5 Seiten sehr ausführlich und überzeugend begründet.

Nach Ansicht der EU-Kommission ist ein genereller Ausschluss des partiellen Berufszugangs durch den Gesetzgeber jedoch nicht zulässig. Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass es auch bezüglich der Ablehnung des partiellen Berufszugangs stets einer Einzelfallentscheidung bedürfe. Die EU-Kommission begründet dies mit dem systematischen Zusammenhang von Artikel 4f Absatz 1 und 2 BQRL.

Wenn die Gewährung des partiellen Berufszugangs auf Einzelfallbasis zu erfolgen habe, müsse dies auch für die Verweigerung des partiellen Berufszugangs gelten. Auch dieses neue Vertragsverletzungsverfahren befindet sich bereits auf der zweiten Stufe (mit Gründen versehene Stellungnahme). Das BMF ist zwischenzeitlich von seiner früheren Position zur Nichtumsetzung des partiellen Berufszugangs abgerückt und will die Richtlinienvorgabe im StBerG umsetzen, um so das Vertragsverletzungsverfahren in diesem Punkt zu beenden. Auch erhofft sich das BMF damit bessere Chancen im Vertragsverletzungsverfahren zu den Vorbehaltsaufgaben.

Auch wenn nicht zu erwarten ist, dass eine nennenswerte Zahl von Anträgen auf Gewährung eines partiellen Zugangs gestellt wird (Österreich hat im Jahr 2017 eine Regelung für einen partiellen Berufszugang geschaffen, ohne dass seitdem ein Antrag auf partiellen Berufszugang gestellt wurde), bestehen zum einen berufspolitische Bedenken gegen eine solche Öffnung, zum anderen bestehen auch generelle Vorbehalte gegen einen partiellen Berufszugang im Bereich der Steuerberatung, da sich die

in Betracht kommenden Teiltätigkeiten im Bereich der Steuerberatung (z. B. Buchführung, Umsatzsteuervoranmeldungen) von den anderen unter den Vorbehaltsbereich fallenden Tätigkeiten nicht objektiv trennen lassen und die generelle Verweigerung des partiellen Berufszugangs durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann.

Das BMF hat dies seinerzeit wie folgt begründet: „Als zwingende Gründe des Allgemeininteresses gelten ... u. a. der Verbraucherschutz. Letzterer dürfte es – jedenfalls dann, wenn man eine Gesamtschau vornimmt – erforderlich machen, partielle Zugänge für den Bereich der Steuerberater nicht zuzulassen, da die Ermöglichung aller theoretisch denkbaren Zulassungen den Erfordernissen einer geordneten Steuerrechtspflege zuwiderlaufen würde.“

Die Tätigkeit der in Deutschland zugelassenen Steuerberater zeichnet sich dadurch aus, dass sie nach § 3 StBerG für den gesamten Bereich der Steuerrechtsberatung der kompetente Ansprechpartner des hilfesuchenden Bürgers sind.

Mit dem daraus für den Bürger folgenden Vertrauen, von einem Steuerberater umfassend und kompetent beraten zu werden, ließe es sich nicht vereinbaren, wenn der Bürger in Deutschland von Angehörigen zahlloser nur in anderen Mitgliedsstaaten existierender steuerberatender Berufe beraten werden sollte, bei denen er nicht hinreichend abschätzen kann, ob die Kenntnisse und die Beratungsbefugnis dieser Person seinem Begehren genügen ... Das deutsche Recht hat sich insbesondere aus Gründen des Verbraucherschutzes entschieden, nahezu den gesamten Bereich der steuerlichen Beratung, soweit sie nicht nach § 4 StBerG als Nebenleistung in Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit anzusehen ist, den Steuerberatern vorzubehalten.

Hauptgrund dafür ist deren umfassende und besonders qualifizierte Ausbildung, daneben aber auch die mangelnde Fähigkeit des Rechtssuchenden, die Kompetenz eines anderen weniger qualifizierten Beraters hinreichend einzuschätzen ... Würde man nun alle Personen, die in irgendeinem Mitgliedsstaat auf irgendeinem speziellen Rechtsgebiet mit bestimmten von Staat zu Staat noch unterschiedlichen Befugnissen, tätig sind, die entsprechende Tätigkeit auch in Deutschland ermöglichen, würde nicht nur der Ansatz des deutschen Gesetzgebers konterkariert, sondern wäre vor allem für den Rechtssuchenden unüberschaubar, von welchem steuerlichen Berater er in seinem speziellen Fall den hinreichenden kompetenten Rat und die erforderlichen Befugnisse erwarten kann ...“.

Sollte eine Regelung zum partiellen Berufszugang im Steuerberatungssitz nicht zu verhindern sein, könnte jedenfalls mit diesen Argumenten ein möglicher Antrag auf partiellen Berufszugang im Einzelfall überzeugend abgelehnt werden.

Über die weitere Entwicklung beider Vertragsverletzungsverfahren werden wir berichten.

(Quelle: aus KM 138 der StBK Düsseldorf, S. 13 f.)

56. Interview mit Prof. Dr. Dieter Kempf, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.

Herr Prof. Kempf, die Corona-Krise ist ein Stresstest für die deutsche Wirtschaft. Die Wirtschaftsweisen rechnen für dieses Jahr mit einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts. Reicht das aktuell von der Bundesregierung geschnürte Hilfspaket aus, um Unternehmen zielgerichtet und schnell zu unterstützen?

Die Folgen der Pandemie für die deutsche Wirtschaft sind von historischer Tragweite. Wir im BDI rechnen mit einem massiven Einbruch der Wirtschaftsleistung, auch weltweit. Die Weltwirtschaft dürfte laut Internationalem Währungsfonds dieses Jahr um gut drei Prozent schrumpfen – das ist ein deutlich stärkerer Einbruch als nach der globalen Finanzkrise 2008/2009.

Es war richtig und wichtig, dass die Bundesregierung zügig und entschlossen umfangreiche Hilfspakete für Unternehmen und Beschäftigte auf den Weg gebracht hat. Die Bundesländer bieten zusätzliche Unterstützung an. Zudem gibt es nun wirtschaftspolitische Maßnahmen der EU, um Arbeitsplätze zu sichern und Wirtschaftswachstum zu fördern. Zahlreiche Unternehmen können damit die Krisenzeit überbrücken und ihre Liquidität sichern. Gesundheit hat oberste Priorität, sie darf aber nicht gegen die Wirtschaft ausgespielt werden.

Gesundheitsschutz und wirtschaftliche Erholung sind keine Gegensätze, sondern zwei Seiten derselben Medaille. Ziel sollte ein verbindlicher Planungshorizont für die Unternehmen sein. Es muss gelingen, deutsche und europäische Wertschöpfungsketten zu erhalten und schrittweise zu einem funktionierenden grenzüberschreitenden Verkehr zurückzukehren.

Mit welchen Maßnahmen kommt die Wirtschaft nach der Krise am schnellsten wieder auf die Beine? Braucht sie ein Konjunkturprogramm?

Es ist wichtig, den Stillstand von Wirtschaft und Gesellschaft bald stufenweise wieder aufzuheben, sonst drohen erhebliche Konsequenzen für unsere Unternehmen und ihre Belegschaften, Kunden und Zulieferer. Derzeit gilt der Vorrang der Eindämmung der Corona-Pandemie. Als nächstes kommt wahrscheinlich eine monatelange Übergangsphase mit schrittweisen Lockerungen, aber auch noch erheblichen Beeinträchtigungen der vollen Leistungskraft der deutschen Wirtschaft. Im nächsten Schritt ist es zentral, die Wirtschaft zu stabilisieren. Ein konjunkturpolitisches Signal wird dann notwendig sein, um das Vertrauen der Verbraucher und der Unternehmen in die Erholung zu festigen.

In der Erholungsphase hin zum alten Niveau der wirtschaftlichen Aktivität vor der Krise ist ein großzügig angelegtes Wachstumsprogramm auch auf europäischer Ebene gefragt, das zum Beispiel die öffentliche Investitionstätigkeit erhöht, die Infrastruktur verbessert oder eine ehrgeizige Industrie- und Digitalstrategie in der EU verfolgt, zu der die Vorschläge bereits auf dem Tisch liegen.

Deutschland ist aufgrund seiner soliden Politik besonders handlungsfähig. Dies muss genutzt werden. Die Richtschnur bei diesem phasenweisen Neustart müssen die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft bleiben.

Bereits vor der Corona-Krise hatten Sie mehrfach eine Unternehmensteuerreform gefordert, um Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb attraktiver zu positionieren. Dies bekräftigt der BDI neben anderen steuerlichen Forderungen im „Acht-Punkte-Steuerplan zur Bewältigung der Corona-Krise“. Bisher erteilte die Bundesregierung der Reform aber eine Absage. Muss sie jetzt über ihren Schatten springen, um Arbeitsplätze zu sichern?

Gerade nach der Krise ist es erforderlich, dass Deutschland für die Unternehmen ein international wettbewerbsfähiges Steuerniveau schafft. Die Politik sollte – wie auch im Gutachten der Leopoldina vorgeschlagen – endlich den Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen und die steuerliche Verlustverrechnung erleichtern. Zielführend ist es auch, die Abschreibungsbedingungen sowie die steuerliche Forschungsförderung zu verbessern.

Bei der Digitalisierung blieb die erhoffte Erfolgsgeschichte für Deutschland im internationalen Vergleich bisher aus. Könnte sich das durch die Corona-Krise ändern? Wie beeinflusst die Ausnahmesituation die Digitalisierungskompetenz deutscher Unternehmen? Mit welchen Maßnahmen könnte die Bundesregierung Investitionen und Innovationen ankurbeln?

Die Krise befördert uns per Schleudersitz in die digitale Zukunft. Wirtschaft, Politik, Gesellschaft beschleunigen massiv ihre Digitalisierungsanstrengungen. Die Politik sollte diesen Paradigmenwechsel kraftvoll unterstützen, mit unbürokratischen Lösungen zur Eindämmung der Krise und mit Maßnahmen, die Deutschland zukunftssicher machen: Fundamental sichere und leistungsfähige digitale Netze in der Fläche, digitale Verwaltung, Unterstützung für mittelständische Unternehmen, Förderung digitaler Zukunftstechnologien und digitaler Bildung.

Wie verändert die Krise die Weltwirtschaft? Wird sie beispielsweise in Zukunft weniger globalisiert sein als heute?

Der Welthandel wird einen massiven Rückgang verzeichnen. Die Corona-Krise bedeutet aber kein Ende der Globalisierung, obgleich sie den Trend zur Re-Regionalisierung und Lokalisierung verstärken wird. Künftig werden Unternehmen nicht nur ihre Lieferketten genau auf Verwundbarkeit analysieren, son-

dern Redundanzen einbauen, um sich für den Krisenfall zu wappnen. Sie stellen auch die Just-in-time-Produktion zunehmend auf den Prüfstand.

Das Schlüsselwort heißt Diversifizierung. Große Sorge bereitet mir der Hang zu mehr Abschottung. Etliche Länder haben in der Krise Exportbeschränkungen verhängt oder fördern die heimische Produktion von wesentlichen Versorgungsgütern und verstärken Anreize durch „Buy-national“-Klauseln in der öffentlichen Auftragsvergabe. Besonders in Krisenzeiten sind nationale Alleingänge nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems.

(Quelle: aus BStBK-Report Mai 2020, S. 3)

57. Jahresbericht 2019

Ende März erschien der BStBK-Jahresbericht 2019. Dieser gibt umfassende Einblicke zu den Highlights aus dem vergangenen Jahr und zu den Aktivitäten sowie Standpunkten der Bundessteuerberaterkammer in den Bereichen Steuerrecht, Rechnungslegung und Berufsrecht auf nationaler sowie internationaler Ebene. Zusätzlich enthält er Wissenswertes rund um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Veranstaltungen aus dem vergangenen Jahr.

58. Neue BStBK-Website

Seit Anfang März ist die neue BStBK-Website online. Die Kachelstruktur verleiht der Website einen modernen Anstrich und die User finden schnell und intuitiv die gesuchten Informationen.

Der neue Internetauftritt lässt entschieden mehr Platz für Aktualität: Der News-Slider, die Einbettung des Twitter-Kanals, die Rubrik „Aktuelles“ sowie der News-Ticker halten die User über die BStBK-Aktivitäten und die aktuelle Medienberichterstattung auf dem neusten Stand. Die Website hat auch einige Neuerungen zu bieten: So können sich Interessierte u. a. in der Rubrik „Brennpunkthemen“ über aktuelle Gesetzgebungsverfahren informieren, bei denen sich die BStBK engagiert.

Die Website ist wie gewohnt unter www.bstbk.de zu erreichen.

59. BStBK: Berufsstatistik 2019

Das Interesse am Beruf des Steuerberaters ist ungebrochen – das zeigt die aktuelle Berufsstatistik der BStBK. 2019 stieg die Zahl der Mitglieder in den Steuerberaterkammern bundesweit auf insgesamt 98.955, ein Zuwachs von 1,3 % im Vergleich zum Vorjahr.

Laut der aktuellen Berufsstatistik ist die Steuerberaterkammer München mit 12.617 Berufsträgern wie auch im Vorjahr die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer –

gefolgt von den Steuerberaterkammern Düsseldorf mit 9.556 und Hessen mit 8.791 Mitgliedern.

Zudem stieg die Frauen-Quote im Vergleich zum Vorjahr um 0,4% auf 36,8%. 2019 waren in Deutschland 32.566 Steuerberaterinnen tätig. Auch die Syndikus-Steuerberater stehen weiterhin hoch im Kurs. Ihr Anteil nahm im Jahr 2019 um 6,1 % zu. Im Berufsstand sind 68,6 % selbständig und 31,4 % als Angestellte tätig.

Zusätzlich zur wachsenden Relevanz der vereinbarten Tätigkeiten zeigt sich in der Berufsstatistik 2019 auch die hohe Bedeutung von Zusatzqualifikationen. Fast ein Viertel des Berufsstandes ist auch als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer zugelassen. Der Anteil der Fachberater für Internationales Steuerrecht unter den Steuerberatern stieg 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 % sowie der Anteil der Fachberater für Zölle und Verbrauchersteuern sogar um 30,4 %.

Die komplette BStBK-Berufsstatistik ist verfügbar unter www.bstbk.de/de/presse/pressemitteilungen.

(BStBK, Auszug aus der Pressemitteilung Nr. 5/20 vom 3.4.2020)

(Quelle: aus DStR 15-16/2020, XVI)

60. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2020 aus

Auch in diesem Jahr lädt das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) Nachwuchswissenschaftlerinnen ein, ihre Abschlussarbeiten auf den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder Finanzwissenschaften einzureichen und von unserer Fachjury begutachten zu lassen. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen. Beteiligen können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2020.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeit kostenfrei im DWS-Verlag oder online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen.

Außerdem wird erwartet, dass der Preisträger seine Arbeit auf dem DWS-Symposium 2020 am 23. November 2020 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert. Das ist Bedingung für die Preisverleihung.

Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2020 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 23. November 2020 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.dws-institut.de.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 01.04.2020)

61. Nachhaltig erfolgreich – der Deutsche Steuerberatertag vom 18. bis 20. Oktober 2020 in Wiesbaden

Der Deutsche Steuerberaterverband hat uns gebeten, auf den 43. Deutschen Steuerberatertag wie folgt hinzuweisen:

„Fachlich auf der Höhe bleiben, neue Herausforderungen erkennen und aktuelle Branchentrends verfolgen – beim Deutschen Steuerberatertag in Wiesbaden erfahren Sie in nur zwei Tagen alles zu den wichtigsten Themen für Ihre Kanzlei.

Das Programm unter dem Motto „Nachhaltig erfolgreich“ umfasst gut 40 Stunden Fachvorträge, spannende Workshops und vertiefende Fortbildungen. Das breite Themenspektrum bietet die Möglichkeit, sich ein maßgeschneidertes Kongressprogramm zusammenzustellen – ganz nach Ihren persönlichen Anforderungen und Interessen.

Unter anderem geht es um Strategien für die Betriebsprüfung, aktuelle Brennpunkte bei Ertragsteuern, Umsatzsteuer und Gemeinnützigkeitsrecht, Mitarbeiterführung und Zeitmanagement. In den Pausen treffen Sie mehr als 70 Aussteller, die über die neusten Lösungen und Markttrends informieren.

Dazu gibt es wie immer ein spektakuläres Rahmenprogramm in einer der schönsten Städte Deutschlands.

Mit dem Deutschen Steuerberatertag sichern Sie sich einen echten Mehrwert für Ihren Kanzleialltag! Infos unter www.steuerberatertag.de.

62. Termine der BStBK

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2020 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

9. Januar 2020 Arbeitskreis „Geldwäscheprävention“, Berlin

Die Mitglieder des Arbeitskreises diskutierten insbesondere die zukünftigen Herausforderungen im Bereich der anlassunabhängigen risikoorientierten Geldwäscheaufsicht. Hierzu informierten Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über die im Jahr 2020 anstehende Deutschland-Prüfung durch die Financial Action Task Force (FATF), der internationalen Organisation zur Bekämpfung der Geldwäsche. Zudem befassten sich die Teilnehmer des Arbeitskreises mit verschiedenen Auslegungsfragen zum Geldwäschegesetz.

10. Januar 2020 Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln“, Berlin

Die Mitglieder des Arbeitskreises aktualisierten die „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ der BStBK.

13. Januar 2020 Sitzung XBRL – Arbeitsgruppe HGB Taxonomie, München

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe stellten den aktuellen Stand aus diversen (Unter-)Arbeitsgruppen vor und diskutierten die Themen für die Taxonomie-Version 6.4 f. Zudem wurden die Posten erörtert, die aufgrund begrenzter Gültigkeit gelöscht werden sollen, sogenannte Löschkandidaten.

14. Januar 2020 Sitzung Fach-Arbeitsgruppe Taxonomie Steuer, München

Die Mitglieder erörterten aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.4 und den Überarbeitungsbedarf von Taxonomie-Positionen. Dabei wurden insbesondere die bilanzielle Abbildung der Beteiligungen an Mitunternehmenschaften aus steuerlicher Sicht und deren zeitliche Einbettung sowie flankierende Maßnahmen zur Umsetzung thematisiert.

15. Januar 2020 Fachgespräch im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu Maßnahmen gegen sogenannte Umsatzsteuerkarusselle, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose präsentierte die Vorschläge der BStBK für zielgerichtete Maßnahmen, um Steuerbetrug systematisch zu verhindern. Er plädierte dafür, ein generelles Reverse-Charge-Verfahren für den Warenhandel zwischen Unternehmen auf EU-Ebene einzuführen, wie es bereits bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen gängige Praxis ist.

15. Januar 2020 Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean diskutierte mit den Ausschussmitgliedern bei der konstituierenden Sitzung die Auswirkung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sowie die Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Zudem bereiteten sie Themen für anstehende Jahresarbeitsgespräche mit Sozialversicherungsträgern, Softwareerstellern und Bundesministerien vor.

15. Januar 2020 Abstimmung mit Gewerkschaften und dem DStV über Eckwerte für das Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner führte ein viertes Gespräch mit den Gewerkschaften über die Eckwerte für die Beantragung des Neuordnungsverfahrens der Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten. Einziger strittiger Punkt war nach wie vor die Einführung einer gestreckten Abschlussprüfung statt der Durchführung einer Zwischen- und Abschlussprüfung. Weitere Teilnehmer auf Arbeitgeberseite waren der Deutsche Steuerberaterverband

e.V. (DStV), das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) und der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB). Arbeitnehmerseitig nahm die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) an dem Austausch teil.

16. Januar 2020 Gespräch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Rolle der Steuerberater bei der Unternehmensnachfolge, Berlin

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte in einem Fachgespräch mit dem BMWi die Rolle der Steuerberater als wichtige Multiplikatoren für das Thema der Unternehmensnachfolge. Bei derzeit in Vorbereitung befindlichen Modellprojekten soll laut BMWi geprüft werden, ob Ansatzpunkte für eine Beteiligung von Steuerberatern bestehen. Bonjean plädierte dafür, ein BWL-Symposium zu diesem Thema in Zusammenarbeit mit dem BMWi zu organisieren

23. Januar 2020 Austausch zwischen BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Reiner Holznagel, Präsident des Bundes der Steuerzahler (BdSt), Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierte mit BdSt-Präsident Reiner Holznagel aktuelle steuerpolitische Themen, wie u. a. den Solidaritätszuschlag und die Unternehmensteuerreform. Des Weiteren wurden die kurzen Stellungnahmefristen bei Gesetzgebungsverfahren kritisiert, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit den notwendigen steuerpolitischen Themen nahezu unmöglich machen.

28. Januar 2020 38. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean befassten sich die Mitglieder mit den Zielen der Ausschussarbeit für die kommenden vier Jahre. Sie waren sich einig, die Zusammenarbeit mit der Offensive Mittelstand weiterzuführen. Außerdem sammelten sie Themen für neue BStBK-Fortbildungsveranstaltungen.

28. Januar 2020 Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm erörterte mit den Ausschussmitgliedern in der konstituierenden Sitzung die für dieses Jahr geplante Umsetzung der EU-Insolvenz- und Restrukturierungsrichtlinie sowie die Reform des Wohnungseigentumsrechts. Zudem befassten sich die Teilnehmer mit dem möglichen Wegfall der Finanzanlagenvermittler-Prüfung und der Aktualisierung der 25 Hinweise zu den vereinbarten Tätigkeiten im Berufsrechtlichen Handbuch.

28. Januar 2020 Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes zur Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“, Hannover

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner werteten die Verbundmitglieder aus 14 Steuerberaterkammerbezirken die Ergebnisse der Steuerfachangestelltenprüfung aus und bereiteten die nächsten Prüfungen vor. Zur Verbesserung der Ergebnisse soll im Jahresverlauf 2020 ein erweiterter Erfahrungsaustausch durchgeführt werden, an dem nicht nur Kammervertreter,

sondern auch Vorbereitungskursanbieter, Prüfer und Klausurersteller teilnehmen.

29. Januar 2020 33. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Berlin

In der konstituierenden Sitzung diskutierten die Ausschussmitglieder unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Uwe Schramm mit Dr. Robert Heller, Präsident der Bundesfinanzakademie, über neue Ansätze für die Reform der Steuerberaterprüfung. Ebenfalls befassten sie sich mit Ideen zur Etablierung des Steuerberaters als „Digitalisierungscoach“ für Unternehmen. Weiterhin erörterten sie die von der Politik diskutierte Erfassung dualer Studiengänge im Berufsbildungsgesetz und erarbeiteten die finale Entwurfsfassung der BStBK-Verlautbarung zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungspraxis.

29. Januar 2020 Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und die Ausschussmitglieder befassten sich u. a. mit dem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Regelungen des Steuerberatungsgesetzes. Schwerpunkte waren zudem das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs zu Legal Tech und Fragen zum Geldwäschegesetz.

29. Januar 2020 Austausch zwischen BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab traf ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer zu einem fachlichen Austausch. Im Fokus des Gesprächs standen u. a. gemeinsame Projekte zum Thema Tax Compliance im Handwerk. Schwab und Wollseifer waren sich einig, dass die Inhalte der gemeinsam erarbeiteten Broschüre zu Tax Compliance im Handwerk auch durch eine gemeinsame Veranstaltung weiterverbreitet werden sollte.

29. Januar 2020 Gespräch des BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab stellte im Gespräch mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz insbesondere die aktuellen europäischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Steuerberater dar. Bzgl. des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens hob er die Bedeutung der Vorbehaltspflichten des Berufsstands hervor. Schwab machte des Weiteren deutlich, dass es bei den Anzeigepflichten von Steuergestaltungsmodellen eines weiteren BMF-Schreibens bedürfe, um das Gesetz in der Praxis handhabbar zu machen. Darüber hinaus wurden aktuelle steuerpolitische Entwicklungen diskutiert.

30. Januar 2020 Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Köln

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit einem Vertreter des BMAS aktuelle Fragen rund

um die weitere Digitalisierung in der Lohnabrechnung. Im Fokus stand die im Jahr 2022 neu einzuführende elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Bonjean mahnte insbesondere an, dass der Austausch zwischen Krankenkassen, Arbeitgebern und Steuerberatern noch nicht hinreichend geklärt sei. Weitere Themen waren u. a. der Ausbau der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung, das 7. Sozialgesetzbuch IV-Änderungsgesetz aber auch die Harmonisierung in der Lohnsteuer und Sozialversicherung.

5. Februar 2020 Sitzung des AWW-Arbeitskreises 3.4 „Auslegung der GoBD beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“, Eschborn

Aufgrund des aktuellen BMF-Schreibens zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ist eine Anpassung des Praxisleitfadens erforderlich. Die Arbeitskreisteilnehmer aktualisierten den Leitfaden entsprechend, stellten Berichte aus den Projektgruppen vor und befassten sich mit der Überarbeitung weiterer Veröffentlichungen.

11. Februar 2020 47. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Boris Kurczinski diskutierten die Ausschussmitglieder die Pläne für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer und plädierten für die vorsorgliche Erarbeitung eines Positionspapiers. Weitere Themen waren u. a. die Vorschläge für eine „white list“ von Sachverhalten, bei denen eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle nicht besteht, und die zukünftige Darstellung von Mitunternehmensformen in der E-Bilanz.

12. Februar 2020 32. Sitzung des Ausschusses 61 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Boris Kurczinski diskutierten die Ausschussteilnehmer u. a. über Erfahrungen und Probleme in der Praxis seit der Neufassung der Erbschaftsteuerrichtlinien, über die Grundsteuer-Reform und deren Konsequenzen für die Beratungspraxis sowie die mit der Länderöffnungsklausel verbundenen Probleme. Des Weiteren erörterten sie die noch nicht abgeschlossene Grunderwerbsteuer-Reform in Bezug auf sogenannte Share Deals und die mögliche (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer.

13. Februar 2020 Jahresarbeitsgespräch mit der Homebase Personalwirtschaft der DATEV eG, Nürnberg

Die BStBK tauschte sich mit der Abteilung Homebase Personalwirtschaft der DATEV eG zu verschiedenen aktuellen Digitalisierungsprojekten in der Lohnabrechnung aus. Ebenfalls auf der Agenda standen u. a. die Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung und die Umsetzung des sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen 7. Sozialgesetzbuch IV-Änderungsgesetzes.

14. Februar 2020 ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel
BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser hob bei der ersten Vorstandssitzung des Jahres hervor, dass die BStBK weiterhin eine enge Kooperation mit der European Tax Adviser Federation (ETAF) führen wird. ETAF-Präsident Philippe Arraou berichtete über die Anhörung bei der EVP-Fraktion zu den Freien Berufen, die am 8. Januar 2020 im Europäischen Parlament stattfand. Schwerpunkte hierbei waren die jüngste Binnenmarktlegislation und deren Auswirkungen sowie auf langfristige Strategien zur besseren Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften.

17. und 18. Februar 2020 Sitzung des Arbeitskreises zur Überarbeitung der Steuerfachwirt-Prüfung (StFW), Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner überarbeiteten die Vertreter der Steuerberaterkammern Bremen, Düsseldorf, Köln, Nordbaden, München, Sachsen-Anhalt und Stuttgart die StFW-Prüfung. Schüffner führte in die handlungs- und kompetenzorientierte Umformulierung der Rechtsgrundlagen der StFW-Prüfung ein, die künftig dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet werden soll.

18. Februar 2020 Gespräche mit MdEP Anna Cavazzini und MdEP Daniel Caspary, Brüssel

Die BStBK und der DStV tauschten sich unter dem Dach der „German Tax Advisers“ mit den Europaabgeordneten Anna Cavazzini (Grüne/EFA) und Daniel Caspary (Vorsitzender der CDU/CSU-Gruppe, EVP) zu den Herausforderungen des Berufsstands in Europa aus. Schwerpunkte waren zudem die Binnenmarkt- und Steuerpolitik sowie das noch nicht abgewandte Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater. Die BStBK wies auf die Konsequenzen hin, die ein Wegfall der Vorbehaltsaufgaben für das Steueraufkommen des Staates hätte und warb um Unterstützung.

19. Februar 2020 Treffen des BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Dr. Eric Schweitzer, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierte mit DIHK-Präsident Dr. Eric Schweitzer über aktuelle steuerpolitische Entwicklungen. Beide waren sich bei den Themen Unternehmensteuerreform und Bürokratieabbau einig. Die Unternehmensteuerreform sollte zeitnah umgesetzt werden und die für Unternehmen bestehenden Belastungen seien weiter abzubauen.

19. Februar 2020 Austausch des BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Prof. Dieter Kempf, Präsident des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschte sich mit BDI-Präsident Prof. Dieter Kempf u. a. zu den Themen Bürokratieabbau, Unternehmensteuerreform und Anzeigepflichten von Steuergestaltungsmodellen aus. Darüber hinaus diskutierten sie den aktu-

ellen Stand und die Entwicklung der Digitalisierung in Unternehmen, Verwaltung und Berufsstand.

19. Februar 2020 Workshop zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Berlin

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean nahm auf Einladung des GKV-Spitzenverband an einem Workshop teil. Hier erörterte er mit Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen, Softwareunternehmen und Arbeitgebervertretern die Fragen rund um die für 2022 geplante Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Bonjean mahnte insbesondere an, dass der Austausch zwischen Krankenkassen, Arbeitgebern und Steuerberatern noch nicht hinreichend geklärt sei.

25. Februar 2020 Gespräch zur Schaffung neuer Regelungen zur Berufsausübung von Insolvenzverwaltern im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Berlin

Auf Einladung des BMJV nahm BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm an einem Austausch über die Schaffung eines Berufsrechts der Insolvenzverwalter teil. Er machte sich gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dafür stark, dass das Berufsrecht der Insolvenzverwalter im bestehenden System der Selbstverwaltung angesiedelt wird, und widersprach damit der Ansicht der anwesenden Verbände der Insolvenzverwalter und Insolvenzrichter.

26. Februar 2020 63. Sitzung des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerrecht“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Notwendigkeit einer Steuerberaterplattform versus eines Steuerberaterpostfachs. Hierzu war Daniela Freiheit, Koordinatorin der Bund-Länder-Kommissions-Arbeitsgruppe IT-Standards in der Justiz, als Gast eingeladen, die über den aktuellen Stand einer solchen Plattform in der Justizverwaltung berichtete. Daneben diskutierten die Teilnehmer über elektronische Unterschriften in der Praxis.

27. Februar 2020 Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder, Berlin

Die Präsidenten der 21 Steuerberaterkammern trafen sich mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder zu einem Fachgespräch über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Themen. Im Mittelpunkt standen u. a. das Vertragsverletzungsverfahren gegen Regelungen des Steuerberatungsgesetzes, die Umsetzung der Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, die Kommunikation mit der Finanzverwaltung und die Abwehr von Angriffen auf die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht.

28. Februar 2020 30. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose trafen sich die Ausschussmitglieder zur konstituie-

renden Sitzung. Neben Vorschlägen zur Modernisierung der Betriebsprüfung diskutierten sie u. a. die Anpassung des Revisionsrechts und die Rückkehr zu einer Gutachtenzuständigkeit des Bundesfinanzhofs.

2. März 2020 39. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin

In der Sitzung unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose befassten sich die Ausschussmitglieder mit verschiedenen Themen, wie dem Reformbedarf beim umsatzsteuerlichen Verfahrensrecht, dem aktuellen Sachstand bei der umsatzsteuerlichen Organschaft und dem Klarstellungsbedarf in Bezug auf die Neuregelungen im Zusammenhang mit den „quick fixes“.

2. März 2020 Sitzung zur Gründung der Arbeitsgruppe Inline XBRL, Köln

In dieser konstituierenden Sitzung wurden die Teilnehmer der Arbeitsgruppe in Inline XBRL und in das European Single Electronic Format (ESEF) eingeführt. Ebenfalls wurde ihnen die Verarbeitung des ESEF aus der Perspektive des Unternehmensregisters und die ESEF-Umsetzung aus Sicht der Wirtschaftsprüfer vorgestellt. Zudem befassten sich die Teilnehmer mit einer Arbeitsgruppen-Charta sowie der Beziehung zu nationalen und internationalen Arbeitsgruppen.

2. März 2020 Gespräch zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Mitgliedern des BFB zur Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), Bonn

Die BStBK nahm an einem von dem BFB initiierten Austausch zur Novelle des Berufsbildungsgesetzes teil. Die Vertreter der Freien Berufe kritisierten die Änderung des Berufsbildungsgesetzes, die seit dem 1. Januar 2020 u. a. drei neue berufliche Fortbildungsstufen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ einführt. Kritisch gesehen wird seitens der BStBK zudem die Einführung einer Mindestaufwandsentschädigung und ein Freistellungsanspruch für Mitglieder in Prüfungsausschüssen, da in beiden Fällen nicht zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung unterschieden wird. Auch andere Mitglieder des BFB sehen kritische Punkte bei der praktischen Umsetzung der BBiG-Novelle.

3. März 2020 92. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser befassten sich die Ausschussmitglieder mit den Bewerbungen für den Förderpreis „Internationales Steuerrecht“ 2020 der Bundessteuerberaterkammer. Nach intensiver Diskussion beschlossen die Mitglieder, den Förderpreis Internationales Steuerrecht in diesem Jahr nicht zu verleihen. Weitere Schwerpunkte der Sitzung waren u. a. die noch ausstehende Umsetzung der Anti Tax Avoidance Directives I und II (ATAD-Umsetzungsgesetz) und die Besteuerung der Digitalwirtschaft.

4. März 2020 Gespräch mit MdEP Markus Ferber, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser traf den Europaabgeordneten Markus Ferber in den neuen Räumlichkeiten der „German Tax Advisers“ zu einem informativen Austausch. Kaiser setzte sich mit Nachdruck für den Erhalt der Vorbehaltsaufgaben ein und betonte, dass die Qualität in der Steuerberatung ganz wesentlich zur Sicherung des Steueraufkommens beiträgt. Markus Ferber sicherte zu, sich bei den Entscheidungsträgern in der Europäischen Kommission für den Berufsstand stark zu machen.

4. März 2020 Treffen mit Reinhard Biebel, GD TAXUD, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser führte ein Gespräch mit Reinhard Biebel von der Europäischen Kommission. Biebel koordiniert Steuerpolitiken unmittelbar im Stab des Generaldirektors der GD TAXUD. Im Mittelpunkt des Austauschs standen Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, die in einem für Juni 2020 geplanten Aktionsplan münden sollen. Dabei soll auch das Thema Tax Compliance eine Rolle spielen. Kaiser betonte, dass die Steuerberater mit ihrer Pflicht zur Tax Compliance eine wichtige Binfunktion zwischen Unternehmen und Staat einnehmen.

4. März 2020 Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes zum Steuerfachwirt, Düsseldorf

Die Vertreter der Steuerberaterkammern tauschten sich über die Ergebnisse der letzten Prüfung aus und bereiten den nächsten Prüfungsdurchlauf vor.

9. März 2020 Sitzung des Arbeitskreises für die Erstellung eines Skriptes zur Vorbereitung der Fortbildung zum „Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT), Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner erstellten die Teilnehmer des Arbeitskreises ein Skript für potenzielle Vorbereitungskursanbieter, das Hilfestellung bei der Erstellung von Vorbereitungslehrgängen auf die FAIT-Fortbildung gibt. An der Sitzung nahmen Vertreter der Steuerberaterkammern Berlin, Nordbaden, München, Stuttgart und Südbaden teil.

11. März 2020 Jahresarbeitsgespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Personal-Software-Ersteller (ArGe PERSER), Berlin

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean diskutierte mit den Vertretern der ArGe PERSER über die Umsetzung und Fortentwicklung aktueller Digitalisierungsvorhaben, wie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung.

19. März 2020 Sitzung Teilprojekt „Methodik“ (DiFin), Telefonkonferenz

In dieser Telefonkonferenz befassten sich die Teilnehmer u. a. mit dem Anpassungsbedarf des Weißbuchs. Zudem wurde über die Abstimmung im Bankenkreis hinsichtlich der auszuzeichnenden Positionen vor dem Hintergrund einer „Tiefergliederung“ und das weitere Vorgehen diskutiert.

24. März 2020 Sitzung XBRL – Arbeitsgruppe HGB Taxonomie, Telefonkonferenz

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe berichteten über den Stand der Taxonomie Version 6.4 und aktuelle Informationen aus – und Absprachen mit – der Finanzverwaltung. Hiernach wurde ein Ausblick in die Taxonomie-Version 6.5 gegeben. Abschließend stellten die Teilnehmer Themen für die Taxonomie-Version 6.5 f. vor und diskutierten diese kontrovers.

63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020

22.04.2020	Vorstandssitzung
25.04.2020 *	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.04./29.04.2020	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2020
07.05.2020*	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“
09.05.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.05.2020	Vorstandssitzung
14.05.2020*	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
16.05.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.05. bis 20.05.2020*	HLBS Hauptverbandstagung
03.06.2020	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
06.06.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

13.06.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.06.2020	Bestellung neuer Steuerberater
17.06.2020	Bestellung neuer Steuerberater
15.06. bis 23.06.2020	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2020
24.06.2020	Vorstandssitzung
26.06.2020	HLBS Steuerausschusssitzung
26.06.2020	Bestellung neuer Steuerberater
27.06.2020*	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
29.06.2020	Bestellung neuer Steuerberater

*Abgesagte Veranstaltungen aufgrund der Covid19-Pandemie

Termine

25.07.2020	Bundessteuerberaterkammer - Präsidentenworkshop
29.08.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.09. und 09.09.2020	Ausbildungsmesse „vocatium“
09.09.2020	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
10.09.2020*	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
10.09.2020	8. BWL-Symposium
11.09.2020	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

12.09.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.11.2020*	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
14.09. und 15.09.2020	102. Bundeskammerversammlung	14.11.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
16.09.2020	Vorstandssitzung	18.11.2020	Vorstandssitzung
16.09.2020	Sitzung Berufsbildungsausschuss	18.11.2020*	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
16.09.2020*	Treffen mit Ehrenamtlern	12.11.2020*	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
24.09./25.09.2020*	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau	14.11.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.09.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	21.11.2020	Ausbildungsmesse „parentum“
06.10. bis 08.10.2020	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2020	21.11.2020	Ordentliche Kammerversammlung
10.10.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	21.11.2020	Vorstandssitzung
14.10.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	24.11. und 25.11.2020	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21
19.10./20.10.2020	43. Deutscher Steuerberatertag Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.	28.11.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.10. bis 23.10.2020*	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21	03.12.2020	53. Jahres Arbeitstagung des DWS-Institut „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“
29.10./30.10.2020	HLBS, 71. Steuerfachtagung	05.12.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.10.2019*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.12.2020	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
03.11.2020	Geschäftsführerkonferenz 2020	09.12./10.12. und 11.12.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
06.11. bis 07.11.2020*	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21	12.12.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

**Abgesagte Veranstaltungen aufgrund der Covid19-Pandemie*

Anlagen

- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung](#)
- [BStBK – Seminarwerbung:](#)
 - Beratung von Mandanten in der Krise - Rechnungslegung/Insolvenzrecht/Haftungsrisiken für den Steuerberater
 - Workshop: Unternehmensbewertung – Anfertigung von Ertragswertgutachten in Anlehnung an IDW S1
 - Update 2020: Aktuelle Entwicklungen in Internationalen Steuerrecht-Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
- [DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. – DWS-Gutachtendienst](#)
- [DWS-Online 2. Werbewelle 2020](#)
- [DWS-Verlag 2. Werbewelle 2020](#)
- [StBK Sachsen – Seminarwerbung: Webinar „Corona: Das Konjunkturpaket und die Steuerhilfegesetze“ am 6.7.2020](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegin

Cornelia Töpfer
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung